

II. Sitzung am 26. Oktober 1902.

Beginn der Sitzung $\frac{1}{2}$ 11 Uhr vormittag.

Präsident Edgar v. Spiegel: Meine sehr verehrten Herren! Ich erkläre die heutige Versammlung für eröffnet und begrüße die Herren Gäste auf das allerwärmste, unter ihnen die Herren Vertreter der Regierung, Herrn Sektionsrat Dr. Hugo Högel als Vertreter des Justizministeriums und Herrn Ministerialsekretär Dr. Robert Davy als Vertreter des Ministeriums des Innern.

Dem Wunsche der jüngsten Versammlung entsprechend, habe ich die Tagesordnung der heutigen Versammlung begrenzt und bloß zwei Punkte auf sie gestellt: Die Geschworenengerichte und das Berichtigungsverfahren.

Ich erteile dem Herrn Referenten zu Punkt 1 das Wort.

Referent Dr. Steinbach: Meine sehr verehrten Herren! Die Frage, die uns heute in erster Linie befaßt, die Frage der Einschränkung der Kompetenz der Geschworenengerichte, zerfällt in zwei Teile, in die staatsrechtliche und in die meritorische Frage. Beide Fragen haben in der Ihnen vorliegenden Denkschrift eine eingehende Erörterung gefunden, und auf die Gefahr hin, daß mir abermals ein Mangel an Vertiefung vorgeworfen werde, werde ich es unterlassen, auch heute diese Fragen weiter zu vertiefen. Gestatten Sie mir nur einige wenige Bemerkungen zu denselben.

Wo Geschworene existieren, wo Gerichte existieren, hat es immer Fehlsprüche gegeben, und ich wage zu behaupten, daß die Fehlsprüche der gelehrten Richter in den verschiedenen Zeiten und an den verschiedenen Orten nicht weniger zahlreich waren als die Fehlsprüche, die man bezüglich der Geschworenen behauptet hat. Der gelehrte Rechtslehrer, der in unserer vorigen Versammlung das Wort ergriffen hat, hat schon auf ein Moment hingewiesen, welches dazu gedient hat, die Fehlsprüche der Geschworenen in ein besonders grelles Licht zu setzen, das ist der Gegensatz, der sich bei uns und auch anderwärts zwischen gelehrten Richtern und Geschworenen herausgebildet hat. Ich möchte zur Illustrierung dieser strengen Kritik, die an den Fehlsprüchen der Geschworenen geübt wird, nur auf ein Moment aufmerksam machen. Die Fehlsprüche der Geschworenen sind ja nicht immer solche, die zu einem freisprechenden Verdikt führen, die Fehlsprüche der Geschworenen sind sehr häufig — und das sind gerade die allerempfindlichsten — solche, die zu einem verurteilenden Verdikt führen. Nun existiert in unserer Strafprozeßordnung die Bestimmung des § 332, welche den Gerichtshof, wenn derselbe einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschworenen

sich geirrt haben, ermächtigt, das Geschworenenverdict aufzuheben und die Sache zur Verhandlung in einer anderen Geschworenensession zu verweisen. Seit dem Jahre 1873 ist nun von diesem Rechtsmittel — ich darf es wohl so nennen, wenn auch der Ausdruck nicht ein streng juristischer ist — beinahe gar kein Gebrauch gemacht worden. Als im vorigen Jahre ein Gerichtshof in der Nähe von Wien — ich glaube es war in Korneuburg (Dr. Elbogen: St. Pölten!) — von diesem Rechte Gebrauch machte, wurde konstatiert, daß es das erstemal sei und man schien gleichsam zum erstenmal davon überhaupt Kenntnis zu erhalten, daß diese Institution in unserer Strafprozeßordnung existiert. Wenn also bei Fehlsprüchen der Geschworenen in verurteilender Hinsicht von dieser Vollmacht des Gerichtshofes sozusagen nie Gebrauch gemacht wurde, so darf ich wohl annehmen, daß die Gerichtshöfe der Ansicht waren, daß die Verdicte der Geschworenen nicht irrig waren, und der Fehler, der von den Geschworenen gemacht wurde, ist nicht bloß ein Fehler der Geschworenen, sondern man darf wohl sagen: *intra muros peccatur et extra*. Das wollte ich zur Beleuchtung der strengen Kritik, die an den Sprüchen der Geschworenengerichte geübt wird, anführen.

Im übrigen sind Fehlsprüche überall vorgekommen, wo Geschworene bestehen; sie sind in England vorgekommen, sie sind in Deutschland vorgekommen, man hat aber nirgends jene Nervosität an den Tag gelegt, wie bei uns und man hat nicht überall sofort ein Gelegenheitsgesetz, eine Gesetzgebung *à la minute* verlangt, um Abhilfe zu schaffen. Sie dürfen es auch uns nicht verargen, wenn wir an der Jury für Preßdelikte festhalten und entschlossen sind, dieselbe zu verteidigen. (Bravo!)

Ich möchte nur noch ein Wort bezüglich einer weiteren Anregung, die in der Denkschrift enthalten ist, sagen.

Wir erachten die Frage der Beschränkung der Geschworenengerichte für eine Verfassungsfrage und zweifeln auch nicht, daß auch im Abgeordnetenhaus sich Stimmen finden werden, welche diesen Standpunkt vertreten werden. Allein darüber, ob ein Antrag oder ein Gesetzentwurf eine Verfassungsfrage bildet, entscheidet leider in Österreich der Präsident des Abgeordnetenhauses. Wenn der Präsident findet, daß in dem Antrage oder Entwurfe keine Verfassungsfrage enthalten ist, und wenn dagegen eine Einwendung erhoben wird, holt er das Votum des Hauses ein und er wird immer eine Mehrheit finden, welche mit ihm mit einfacher Majorität entscheidet, daß hier keine Verfassungsfrage vorliege. (Herr Trebitsch: Obstruktion!) Ich weiß nicht, ob irgend eine Partei finden wird, daß deshalb das Preßgesetz obstruiert werden soll. Ich weiß auch nicht, ob, wenn man im Kreise der Journalisten die Rundfrage stellt und in Erwägung zieht, daß dieses Preßgesetz die freie Kolportage, daß dieses Preßgesetz ein vernünftiges Berichtigungsverfahren, daß dieses Preßgesetz endlich die Aufhebung des objektiven Verfahrens bringt, ob diese Vorteile nicht für die Presse zu bedeutend sind, als daß sich aus dem Kreise der Presse der Ruf nach Obstruktion erheben würde.

Wenn wir die Frage der Beschränkung der Geschworenengerichte in Erwägung ziehen, müssen wir mit dem Umstande rechnen, daß eine Majorität des Hauses erklärt, das sei keine Verfassungsfrage, und daß demgemäß die Beschränkung der Jury für Preßdelikte angenommen wird. Für diesen Fall hat sich die Denkschrift mit der Frage beschäftigt, wie es mit den durch

die Presse begangenen Ehrenbeleidigungen gegen öffentliche Beamte und Funktionäre zu halten sei. Bezüglich dieser Frage wird unbedingt das Verlangen gestellt, unter Berufung auf die Regelung, welche diese Frage auch in anderen Staaten, wo ähnliche Verhältnisse waren, gefunden hat, daß unter allen Umständen die Kompetenz der Geschworenengerichte für durch die Presse begangene Beleidigungen gegen öffentliche Beamte und Funktionäre — was das ist, wäre im Gesetz näher zu definieren — aufrecht zu erhalten sei.

In diesem Sinne erlaube ich mir, die Vorschläge der Denkschrift zu empfehlen. (Beifall.)

Dr. Wilhelm Zucker: Bei der Besprechung der Frage, ob in irgend einer Art die Preßdelikte den Geschworenen entzogen werden sollen, muß vor allem darauf zurückgegangen werden, was den Geschworenengerichten zugewiesen ist, und aus welchen Gründen? Den Geschworenengerichten sind zugewiesen: 1. Alle Vergehen und Verbrechen in Preßsachen, 2. alle politischen Sachen. So steht es im Staatsgrundgesetz. Die politischen Sachen sind den Preßsachen übergeordnet, denn warum sollten diese vor die Geschworenen gehören, wenn nicht deshalb, weil man annimmt, daß in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Preßsachen zu den politischen Sachen gehören? Wenn sich die Presse mit einer Person beschäftigt, so beschäftigt sie sich mit ihr immer oder in der Mehrzahl der Fälle doch nur nach der Seite ihrer öffentlichen Wirksamkeit hin. Selbst dort, wo die etwas veralteten Begriffe der privaten Familienangelegenheiten ins Spiel kommen, beschäftigt sich die Presse, mindestens in der großen Mehrzahl der Fälle, mit den privaten Familienangelegenheiten nur deswegen, weil diese privaten Familienangelegenheiten auf die ganze Person wirken, weil sie uns das Bild einer Person nur deswegen, weil sie uns den Charakter der Person beleuchten, weil ohne die Tätigkeit in privaten Familienangelegenheiten der Charakter einer Person nicht erkannt werden kann, und weil der Charakter einer Person sich in der privaten und in der öffentlichen Wirksamkeit kundgibt, mithin es ein sehr gutes Mittel zur Beurteilung einer Person in ihrer öffentlichen Wirksamkeit ist, wenn ich weiß, wie sie in ihren sogenannten Privatangelegenheiten wirkt. Übrigens sind meines Erachtens Privatangelegenheiten von den öffentlichen Angelegenheiten so wenig streng zu scheiden, daß es noch niemandem gelungen ist, die Grenze zu ziehen, wo die Privatangelegenheit aufhört und die öffentliche Angelegenheit anfängt. Beim Urteile der Bevölkerung über die Fähigkeiten, über den Charakter, über die Gewohnheiten und die Art der Geschäftsbehandlung einer Person in öffentlichen Angelegenheiten ist maßgebend auch das Urteil, das man über ihre Privatangelegenheiten fällt, mithin die Privatangelegenheiten selbst. Es geht nicht an, zu sagen, jemand sei in seinen Privatangelegenheiten honett und in öffentlichen Angelegenheiten malhonett oder umgekehrt. Der Beurteiler wird sagen: Jemand, der in seinen Privatangelegenheiten malhonett ist, ist mir für die öffentlichen Angelegenheiten auch nicht gut genug. Es ist daher höchst wichtig, die Privatangelegenheiten eines Menschen oder seine Handlungsweise in seinen Privatsachen zu kennen, wenn ich ein Interesse daran habe, mir über seine öffentliche Wirksamkeit ein Urteil zu bilden. Wegen dieser engen Verknüpfung kann daher auch nicht leicht die Trennung einer Person hinsichtlich ihres privaten und ihres öffentlichen Charakters vorgenommen

werden. Jeder Mensch hat nur einen Charakter und hat nur eine Ehre. Man kann nicht sagen: Ich habe eine private Ehre und eine öffentliche Ehre. Wird jemand in seiner Ehre, sei es privat oder öffentlich herabgesetzt, so wird er in der Einheit seiner Ehre herabgesetzt, und es ist nicht gut möglich, irgend eine Trennung herbeizuführen. Wenn daher eine Person in Beurteilung kommt wegen ihres Charakters oder wegen ihrer Eigenschaften, die sie in öffentlichen Angelegenheiten praestiert, so kann ich diese Person von ihren Privatangelegenheiten nicht trennen, und da die öffentlichen Angelegenheiten als politische Angelegenheiten vor die Geschworenen gehören, so gehört meines Erachtens jede Beurteilung, jede Kritik einer Person vor die Geschworenen, mögen in einzelnen Fällen auch Privatangelegenheiten diskutiert werden, da diese Privatangelegenheiten maßgebend sind, wenn ich mir ein Urteil über die Wirksamkeit einer Person in öffentlichen Angelegenheiten bilden soll.

Es erscheint mir daher ganz richtig und ist noch niemals bestritten worden, daß Preßangelegenheiten deshalb vor die Jury gehören, weil sie in der Mehrzahl der Fälle politische Angelegenheiten sind. Solange dieses Prinzip in unseren Staatsgrundgesetzen steht — und es wird nicht abgeschafft werden, oder es besteht wenigstens nicht offen die Absicht — muß auch das Prinzip bestehen, daß alle Preßangelegenheiten, ohne irgend eine Scheidung vorzunehmen, vor die Geschworenen gehören. Alles, was dem entgegensteht, wirkt dem Prinzip und dem Geiste des Staatsgrundgesetzes entgegen.

Nun will man, weil möglicherweise Privatangelegenheiten manchmal von den Geschworenen unrichtig entschieden werden, alle Preßangelegenheiten, in denen in der weitaus größten Mehrzahl der Fälle Personen aus öffentlichen Rücksichten von der Presse diskutiert werden, wegen mehrerer Fehlertheile in Privatangelegenheiten den Geschworenen entziehen. Eine Scheidung eines Angriffes auf die Handlung einer Person und auf die Person selbst ist aber nicht zu machen. Wenn jemand ein Amt verwaltet, und ich greife ihn wegen dieser Amtsverwaltung, d. h. wegen der Verwaltung fremder ihm anvertrauter Interessen, an, so ist das ein schwererer Angriff für einen feinfühligem Menschen, als wenn ich ihn in seinen Privatangelegenheiten angreife. Wenn es vor die Geschworenen gehört, falls ich jemanden in seiner öffentlichen Wirksamkeit angreife, so ist es dasselbe, wenn ich ihm in seiner Privatehre angreife. Es ist ein vollständig logischer Widersinn, die privaten Ehrenbeleidigungen dem Geschworenengerichte zu entziehen, die Beleidigungen aber, die jemandem durch Behandlung seiner Tätigkeit oder seiner Amtsehre zugefügt werden, den Geschworenen vorzubehalten. So wie ein Angriff auf die öffentliche Tätigkeit eines Mannes vor die Geschworenen gehört und der Adhäsion wegen, um nicht eine in jedem einzelnen Falle gar nicht mögliche Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Angelegenheiten eintreten zu lassen, man auch die Privatangriffe den Geschworenen zugewiesen hat, will man nun umgekehrt, weil manchmal Angriffe auf die Privatehre eines einzelnen eine nichtpolitische Sache sind — obwohl ich dies bei einer öffentlichen Persönlichkeit immer bestreite — alle anderen Angriffe, ohne eine Unterscheidung zu machen, weil sie durch die Presse begangen worden sind, ebenfalls den Geschworenen entziehen. Dies scheint mir nicht logisch zu sein.

Es hat sich immer mehr die Anschauung festgesetzt, daß in Angelegenheiten der Privatehre Angriffe, welche auf einzelne gemacht werden, von den Geschworenen nicht richtig beurteilt werden. Man meint, daß, wenn Fachrichter zu urteilen hätten, richtigere Urteile zu stande kommen würden. Man vergleicht die Urteile der Geschworenen mit den Urteilen der Fachrichter und meint, letztere seien richtiger. Zugegeben, daß bei Privatangelegenheiten Angriffe auf die sogenannte Privatehre in der That manchmal Fehltritte der Geschworenen hervorrufen. Nehmen wir jetzt aber den umgekehrten Fall. Vergleichen wir nicht die Urteile der Fachrichter in Ehrenbeleidigungen mit den Urteilen der Geschworenen in Ehrenbeleidigungen, sondern vergleichen wir die angeblichen Fehltritte der Geschworenen in Ehrenbeleidigungen mit den Fehltritten der Richter in politischen Angelegenheiten. Da wird man zugeben, ohne besonders sanguinisch zu sein, daß die Fehltritte in politischen Angelegenheiten hundert- und tausendmal häufiger vorkommen, als die Fehltritte der Geschworenen in Privatangelegenheiten, und deswegen glaube ich, muß man dies in den Kauf nehmen und sagen: Fehltritte geschehen überall, Fehltritte in Privatangelegenheiten aber viel seltener als Fehltritte in öffentlichen Angelegenheiten. Darum darf ich den Geschworenen, wenn sie auch manche Fehltritte begehen, ihre Kompetenz nicht mindern, am allerwenigsten aber denjenigen Richtern die Urteile über öffentliche Angelegenheiten — und Urteile über Personen, die öffentlich wirken, sind Urteile über öffentliche Angelegenheiten — überlassen, von denen bekannt ist, daß sie in öffentlichen Angelegenheiten tausendmal mehr Fehltritte begehen als die Geschworenen in Privatangelegenheiten. Wegen des arithmetischen Verhältnisses ist es das größte Unrecht und ein großes Vergehen gegen den Geist der Staatsgrundgesetze, wenn den Geschworenen die Urteile in Ehrenbeleidigungssachen entzogen werden.

Nach unseren gesetzlichen Begriffen über Ehrenbeleidigung ist es aber ganz unmöglich, es zu vermeiden, daß den Geschworenen unter der Vorgabe, es sei eine Privatehrenbeleidigung, alle politischen Angelegenheiten durch die Bank entzogen werden. Wenn man die einzelnen politischen Paragraphen durchgeht, wird es gar nicht schwer sein, im Laufe der Praxis, welche gar nichts anderes ist, als der Lauf wider den Geist des Gesetzes, jedweden politischen Paragraph auf eine persönliche Ehrenbeleidigung zurückzuführen. Lassen Sie nur eine gewisse Praxis durch eine gewisse Zeit fortwuchern, so werden Sie die Überzeugung haben, daß es kein politisches Verbrechen gibt, welches nicht auf eine persönliche Beleidigung reduziert werden kann. Die Strafen werden allerdings milder sein, als sie jetzt sind, wenn man wegen politischer Angelegenheiten verurteilt wird, aber es wird beiläufig so sein wie in dem berühmten Witz, daß ein Staatsbeamter — in der früheren Zeit natürlich — sich besser steht wie ein Privatbeamter: der Staatsbeamte hat zwar nichts, aber das hat er sicher. Die Strafen werden zwar geringer sein, aber sie werden sicher kommen. Die Folgen, das sind die Konfiskationen und die Rechtsfertigung derselben, die wieder vor Richtern desselben Standes stattfinden wird, werden ebenfalls sicher erfolgen. Ich glaube daher, daß mit der Überantwortung der Ehrenbeleidigungen an die Staatsrichter alle politischen Delikte an die Staatsrichter überantwortet werden, und wir werden dann gar keine Geschworenen in politischen Sachen haben. Die Erfahrung, die jeder einzelne von uns hat, zeigt, daß, wo immer eine

Lücke oder eine Spalte sich findet, welche den Staatsanwälten, kurz den Staatsrichtern das Einschreiten gegen die Presse ermöglicht, dies immer geschieht.

Auf Grund dieser Erfahrungen glaube ich warnend meine Stimme erheben zu sollen, daß gar kein Paragraph des ganzen Preßgesetzes es wert ist, daß wir die Geschworenen aufgeben. (Zustimmung.) Lieber bleiben wir bei den alten und verrotteten Zuständen, nur die Geschworenen nicht hergeben! Ich glaube, daß es Eulen nach Athen tragen hieße, wenn ich Ihnen sagen wollte, daß wir die Geschworenen für Preßsachen vollständig verlieren, sobald wir ihnen die Ehrenbeleidigungen aus der Hand nehmen. Deswegen bin ich der Ansicht, daß das ganze Preßgesetz mit diesem einen Paragraphen stehen und fallen muß. Ich will nicht auf die Junius-Briefe hinweisen und aussprechen, daß mit den Geschworenen und daher mit den Preßsachen, die vor die Geschworenen gehören, die ganze Verfassung wieder erobert werden kann. Aber mit der ganzen Verfassung erobern wir die Geschworenen nicht wieder. Deswegen glaube ich, daß ausgesprochen werden muß, daß alles geopfert werden muß, nur die Geschworenen in Preßsachen, in Ehrenbeleidigungssachen nicht, weil wir die alte Erfahrung haben, daß Ehrenbeleidigungssachen politische Sachen sind und weil wir dazu gelangen würden, daß alle politischen Sachen, sobald sie durch die Presse begangen werden, den Bezirksrichtern überantwortet würden.

Was Bezirksrichter sind, wissen wir in der Stadt nicht. In der Stadt steht der Bezirksrichter doch unter der Obhut der öffentlichen Meinung, seiner Vorgesetzten u. s. w. Was ein Bezirksrichter ist, weiß man aber auf dem Lande, und geben Sie auf dem Lande die politischen Angelegenheiten so einem Bezirksrichter in die Hand, so haben Sie den Hals auf den Block gelegt. Man könnte an Stelle der Bezirksrichter die Gerichtshöfe setzen. Das wäre besser, aber nicht um viel, denn vielfach sind die Gerichtshöfe aus vier Bezirksrichtern zusammengesetzt, die ihre schlechten Eigenschaften untereinander steigern, ihre guten aber nie.

Nun ist es aber richtig, daß im Publikum eine gewisse Gegnerschaft gegen die Ehrenbeleidigungen vor Geschworenen besteht, weil das Publikum sich darüber keine Rechenschaft gibt, daß in der weitaus größten Zahl der Fälle, in welchen Ehrenbeleidigungen vorliegen, welche von der Presse begangen werden, es sich um eine politische Sache handelt. Auf die Geschworenengerichte — und das ist wohl auch der Grund der Gegnerschaft — ist in der Öffentlichkeit viel mehr die Aufmerksamkeit gerichtet als auf die Urteile der Einzelrichter, und daher weiß man von den Geschworenen viel mehr Schlechtes als von den Einzelrichtern. Eine Tatsache, die nicht zu bestreiten ist, ist es aber, daß im Publikum eine Gegnerschaft gegen die Geschworenen besteht.

Da würde nun, wenn es nicht anders angeht, aus praktischen Gründen in der Tat der Behelf, welchen der Herr Referent angeführt hat, zu einem halbwegs befriedigenden Resultate führen, nämlich, daß man Angriffe, welche nicht politischer Natur sind, an die Einzelrichter oder überhaupt Staatsrichter übergibt, aber um keinen Preis möchte ich die Vorentscheidung denselben Staatsrichtern überlassen zu unterscheiden, was ein Angriff auf die private und was ein Angriff auf die öffentliche Ehre ist. Ich kann überhaupt nicht begreifen, wie ein Mensch zwei Ehren in sich tragen kann, aber die

Ansicht ist vielfach verbreitet. Es müßte also, damit nicht die Unterscheidung jede Stunde wechselt, beschlossen werden, daß gewisse Kategorien von Personen, von welchen prima facie feststeht, daß sie eine öffentliche Wirksamkeit haben, und die daher für die Presse in erster Linie in Betracht kommen, auch nach ihrem prima facie feststehenden Charakter beurteilt werden, und daß bei ihnen nicht ein Angriff auf ihre Privatehre und ihre öffentliche Ehre unterschieden wird, sondern daß Angriffe auf solche Personen unter allen Umständen, die ganz genau im Gesetze fixiert werden müßten, damit kein Richter sich in Interpretationskunststücken übt, ohne zu unterscheiden, was für Angriffe es sind, vor die Geschworenen kommen, und daß nur Angriffe auf solche Personen, von denen prima facie zu sehen ist, daß sie gar keine öffentliche Wirksamkeit haben, den staatlichen Richtern zustehen.

§ 16 des Einführungsgesetzes zur ungarischen Strafprozeßordnung ist ziemlich deutlich. Er sagt, daß im Wege der Presse begangene und gemäß den Paragraphen so und so zu bestrafende Ehrenbeleidigungen vor die Gerichtshöfe gehören. Wenn jedoch die Verleumdung oder Ehrenbeleidigung gegen die im Paragraphen so und so viel bestimmten Personen oder gegen den Direktor oder einen Beamten eines zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmens oder gegen eine in öffentlicher Vollmacht vorgehende Person begangen worden ist, urteilen die Geschworenen. Der Zwischensatz, der dort enthalten ist: »... und zwar bezüglich der amtlichen Handlungen der letzteren...« dürfte nicht stehen bleiben, aber ähnlich könnte der Paragraph stilisiert werden, wenn schon nicht durchzusetzen ist, daß die Ehrenbeleidigungen vor den Geschworenen bleiben. In erster Linie wäre ich dafür, daß in dieser Hinsicht nichts geändert werde. (Beifall.)

Mitglied Dr. Eduard Bacher: Ich kann mich der Frage gegenüber, die in Diskussion steht, nur auf den Standpunkt des praktischen Journalisten stellen, und da formuliert sich die Frage mir so: Inwieweit ist dieser § 37, durch welchen die Ehrenbeleidigungen in Preßangelegenheiten den Geschworenengerichten entzogen werden sollen, eine Beschränkung der Preßfreiheit? Wenn man die Erfahrung zu Rate zieht, so wird man zu den Ergebnissen kommen, daß es eigentlich für die Presse in bezug auf die meritorischen Fragen ziemlich die gleichen Chancen bietet, in einem Ehrenbeleidigungsprozesse von Geschworenen oder von den anderen Richtern verurteilt zu werden. Es ist hier schon mehrfach darauf hingewiesen worden, daß die Geschworenengerichte ebenso wie die gelehrten Richter Fehlurteile gefällt haben. Die im Publikum verbreitete Ansicht, auf welche mein Vorredner hingewiesen hat, daß die Ehre bei den Geschworenen keinen hinreichenden Schutz finde — und das ist ja doch das eigentliche Motiv, warum man diese Änderung in dem Preßgesetz vornehmen will — hat sich, glaube ich, zu einer Zeit gebildet, die längst vorüber ist. Es hat eine Zeit gegeben, wo überhaupt eine größere Preßfreundlichkeit in der Masse selbst vorhanden war. Das war in der Zeit, wo die Verfassung noch jung war, und wo die Geschworenen, sobald es sich um die Presse gehandelt hat, eine gewisse Indulgenz geübt haben, weil sie sich sagten: Die Presse ist ein so wichtiges Mittel für die Verteidigung unserer politischen Rechte, daß man die Presse nicht so leicht wegen irgend einer selbst privaten Ehrenbeleidigung verurteilen kann. Da sind vielleicht Freisprechungen vor den Schwurgerichten erfolgt, welche der einzelne Mann aus dem Publikum

vom Standpunkte seiner persönlichen Ehre nicht für richtig hielt. Die Zeit ist aber doch, wie wir alle wissen, längst vorüber. Wenn heute von den Geschworenen Fehlurteile gefällt werden, so treffen sie ebenso Verurteilungen wie Freisprechungen. Man kann nämlich im allgemeinen sagen, daß der Geschworene, wer immer er sei, eine politische Ansicht hat, daß er sich von dieser politischen Ansicht bei einem solchen Privatdelikt wie die Ehrenbeleidigung es ist, nicht trennen kann, daß er sich nicht so sehr das Delikt anschaut wie den Delinquenten (Sehr richtig!), und daß er danach in der Regel sein Urteil fällt. Wir haben ja in der letzten Zeit ganz drastische Beispiele von solchen Dingen erlebt. Wir haben vor nicht gar langer Zeit kurz nacheinander zwei Preßprozesse gehabt. In beiden Fällen war das angeklagte Blatt ein Witzblatt, welches durch eine Zeichnung irgend jemanden beleidigt hat. In dem einen Falle haben die Geschworenen das Blatt freigesprochen, in dem anderen ganz gleichen Falle haben sie das Blatt verurteilt. Der einzige Unterschied war, daß es einmal ein Blatt der einen, das anderemal ein Blatt der anderen Richtung war.

Daß ein Geschworener sich den politischen Strömungen und Einflüssen nicht entziehen kann, das gebe ich ja zu, aber ebenso behaupte ich, daß ganz dasselbe auch für einen gelehrten Richter gilt. Der gelehrte Richter steht unter ganz denselben Einflüssen, und es wäre mir nicht schwer, auch hier auf eine Reihe von ganz drastischen Fehlurteilen hinzuweisen, wo es sich zwar nicht um Ehrenbeleidigungen gehandelt hat, aber doch um Delikte nicht rein politischer Natur, und wo ganz ähnliche Fehlurteile gefällt worden sind. Vom Standpunkte der Preßfreiheit also wird es für die Presse ziemlich auf eins herauskommen, ob die Ehrenbeleidigungsprozesse vor den Geschworenen oder vor den gelehrten Richtern geführt werden.

Auch könnten wir sogar von unserem Standpunkte des praktischen Journalisten sagen, daß dieses Preßgesetz eigentlich für uns außerordentlich günstig ist, denn wie in dem gedruckten Referate hervorgehoben worden ist, wird — und das ist eine sehr wichtige Sache — die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge in Ehrenbeleidigungssachen durch die Presse dadurch, daß die Ehrenbeleidigungen als Übertretungen qualifiziert werden, doch ganz ausgeschlossen, und das Blatt, welches in einer Ehrenbeleidigungssache geklagt ist, ist sofort straffrei, wenn der verantwortliche Redakteur einfach sagt, er habe den betreffenden Artikel nicht gelesen. Daß ihm das Gegenteil nachgewiesen werden kann, ist, wie die Herren gar aus der Praxis wissen, äußerst selten. Von diesem Standpunkte hätten wir ja nichts gegen diesen juristischen Witz einzuwenden, den die Vorlage hier macht, indem sie die Ehrenbeleidigungen durch die Presse einfach als Übertretungen qualifiziert.

Nichtsdestoweniger schließe ich mich vollständig der Ansicht an, welche von meinen Vorrednern ausgesprochen worden ist, daß wir uns auf das entschiedenste dagegen wehren müssen, daß die Ehrenbeleidigungen durch die Presse den Schwurgerichten entzogen werden, und zwar stehe ich hier ganz einfach auf dem Standpunkte, daß ein jedes Loch, welches in das Staatsgrundgesetz gerissen wird, das die strafbaren Handlungen, welche durch die Presse begangen werden, vor die Schwurgerichte verweist, für uns das Allerverderblichste ist, was es geben kann, sei es, daß, wie mein geehrter Freund Dr. Zucker soeben ausgeführt hat, dies durch die Praxis

auf alle politischen Verbrechen und Vergehen ausgedehnt wird, indem man sie einfach in Ehrenbeleidigungen auflöst, die gegen einzelne Amtspersonen begangen worden sind, oder sei es in einer anderen Beziehung, die auch in Erwägung zu ziehen ist.

Wir stehen ja in absehbarer Zeit vor der Revision unseres Strafgesetzes. Da ist sehr zu befürchten, daß das, was hier geschehen ist, diese Umwandlung des Vergehens in eine Übertretung, um es den Geschworenen zu entziehen, ganz systematisch auch bei der Anlage des neuen Strafgesetzes geschehen wird. Exemplum trahunt! Man würde da eine ganze Reihe von politischen strafbaren Handlungen, die im gegenwärtigen Strafgesetz noch als Vergehen qualifiziert sind, aus dem Grunde, welchen mein geehrter Herr Vorredner angeführt hat, als Übertretungen qualifizieren, und da ist das Loch schon bedeutend größer, welches in das Staatsgrundgesetz gerissen wird.

Darüber, daß wir nur in den Schwurgerichten einen wirksamen Schutz der Preßfreiheit erblicken können, darüber, glaube ich, sind wir alle einig. Die Geschworenen mögen noch so irren, sie mögen auch manchmal voreingenommen sein, sie mögen auch unter dem Einflusse von gewissen Parteiströmungen stehen, die es uns momentan vielleicht sogar unangenehm machen, vor die Geschworenen gestellt zu werden, wir sehen in dem Urteile unserer Mitbürger doch noch immer eine bessere Garantie für die Preßfreiheit, als wenn wir vor die Richter gestellt werden, die — ich will den Richtern nicht nahetreten — doch immer Beamte sind. Das sagt in Österreich alles. Wir brauchen nur auf die Geschichte des objektiven Verfahrens, das in dieser Versammlung auch noch besprochen werden wird, zurückzublicken, um zu wissen, was das heißt.

Deshalb schließe ich mich der Ansicht an, daß wir unsere Meinung dahin abgeben, daß an dem Staatsgrundgesetze, welches Preßvergehen vor die Schwurgerichte verweist, in gar keiner Weise gerüttelt werden soll. Wir müssen uns den Grundsatz: *Principiis obsta!* vor Augen halten und uns gegen diesen ganz kleinen und auf einem Umwege unternommenen Eingriff in das Staatsgrundgesetz auf das entschiedenste wehren. (Lebhafter Beifall.)

Mitglied Dr. Friedrich Elbogen: Meine geehrten Herren! Ich betrachte es als ein vielversprechendes Vorzeichen für die in Fluß geratene Preßreformbewegung, daß heute und — wenn ich nicht irre — auch das letztmal nicht eine einzige Stimme sich für die Abschaffung der Jurygerichtsbarkeit in Ansehung der durch die Presse begangenen Ehrenbeleidigungen ausgesprochen hat. Ich betrachte dies als ein glückverheißendes Omen, weil insbesondere heute Männer zu Worte gekommen sind, welche nicht bloß durch ihre juristische Bildung, sondern teilweise auch durch ihre große journalistische Erfahrung geradezu zu entscheidenden und maßgebenden Autoritäten emporgehoben werden. Allein, meine Herren, wenn ich manchmal zu anderen Ergebnissen — nicht dem Sinne nach, sondern in der Durchführung der Frage — komme, so bitte ich Sie, dem Gedankengange zu folgen, der mich zu diesem Resultate geführt hat.

Vor allem müssen wir es mit Freude begrüßen, daß man seit dem Jahre 1873 heute sich zum erstenmal in Österreich mit der Frage der Jury au fond zu beschäftigen beginnt. Die Jury ist in der Tat ein Schoßkind

des öffentlichen Lebens, ein Schoßkind wie alle Schmerzenskinder, und ein Schmerzenskind war die Jury und ist sie leider auch geblieben. Sie dürfen es mir nicht verübeln, wenn ich den Mut finde, diesem Problem mit aller Rücksichtslosigkeit an den Leib zu gehen, Dinge auszusprechen, für die ich lediglich die Immunität der Wahrheit für mich in Anspruch nehmen will.

Vor allem — und da sind ja alle Vorredner so ziemlich einig gewesen — ist die Tatsache nicht zu bestreiten, daß die Wirksamkeit der Jury in den letzten fünfzehn Jahren weite Kreise der Bevölkerung mit einem ausgesprochenen Mißbehagen erfüllt hat. Es wird sich weiter nicht bestreiten lassen, daß der Vorschlag der Regierungsvorlage, der Jury die durch die Presse begangenen Ehrenbeleidigungen zu entziehen, ein ausgesprochenes Mißtrauensvotum gegen die Jury darstellt. Man kann billigerweise nicht in Abrede stellen, daß dieses Mißtrauensvotum ein, wie die Dinge heute liegen, begründetes ist. Allein, da wir in der Welt der praktischen Tatsachen so selten in die Lage versetzt werden, zwischen Gut und Böse zu wählen, sondern fast immer die Wahl zwischen zwei Übeln haben, wird uns auch im vorliegenden Falle nichts anderes übrig bleiben, als uns für das kleinere Übel zu entscheiden, und wie die Dinge heute liegen — ich betone und unterstreiche dies — ist die Jury das kleinere Übel. Ich will Ihnen den Beweis für diesen Satz auch nicht schuldig bleiben.

Vor allem ein Wort für die Jury. Es ist ein ziemlich undankbares Geschäft, gegen die populäre Strömung ein Wort der Verteidigung für die Institution der Jury einzulegen. Man ist so leicht geneigt, die Wirksamkeit einer Institution mit dem Charakter der Institution zu verwechseln, und gerade soweit die Jury und ihre Wirksamkeit in Betracht kommt, begeht man diesen Trugschluß. Denn was heutzutage — fast ausnahmslos mit Recht — gegen die Jury vorgebracht wird, sind begründete Vorwürfe, die man lediglich gegen die Konstruktion der Jury aussprechen sollte. Die Konstruktion der Jury ist falsch, durch und durch verfehlt und überhaupt nur aus dem Geiste der Zeit erklärbar, in welcher in Österreich die Jury ins Leben gerufen wurde. Schiller sagt in einem an Goethe gerichteten Briefe so wahr: »Wir sind so leicht geneigt, uns Illusionen über die Menschen zu bilden, besonders wenn es Zeitgenossen sind.« Das Genie Glasers, des Schöpfers unserer Strafprozeßordnung, der sich, wie die spätere Entwicklung der Dinge zeigte, leider so wenig mit praktischen Tatsachen und praktischen Menschenbildungen beschäftigte, hat von einem damals sehr begreiflichen und sehr löblichen Idealismus aus ein Gesetz ins Leben gerufen, welches gegenüber der gesetzgeberischen Vergangenheit zweifellos einen Riesenfortschritt darstellte. An ihm zeigte sich die Wahrheit des Gedankens, daß Genies in der Regel schlechte Gesetzgeber sind, womit ich durchaus nicht sagen will, was heute so vielfach behauptet zu werden scheint, daß alle schlechten Gesetzgeber auch Genies sind. Glaser ist bei der Kodifikation seiner Strafprozeßordnung von einem Idealismus ausgegangen, den leider die Tatsachen in allen Punkten nahezu desavouiert haben. Für Glaser war der Bürger aus dem Volke, dem er fortan die Rechtsprechung in allen wichtigeren Fällen anheimgab, ein untadelhaftes Menschenideal, frei von Temperament, frei von Naturell, frei von allen Einwirkungen der Tagesströmungen. Für Glaser war der Berufsrichter vollends eine unanfechtbare Lichtgestalt und der Staatsanwalt eine Persönlichkeit, in deren Hände er

sogar die Verteidigung des Beschuldigten gelegt haben wollte. Die Dinge waren aber stärker als die Gedanken und Gesinnungen des Gesetzgebers und es zeigte sich, daß mit diesem Idealismus nichts gemacht werden kann.

Wenn ich sagte, daß die Jury in ihrer heutigen Konstruktion den berechtigten Anforderungen der Bevölkerung auf eine gerechte Rechtsprechung nicht entspricht, so spreche ich damit einen Satz aus, der wohl nur empirisch bewiesen werden kann. Ich wende mich da aber an die Praktiker und möchte denjenigen Praktiker sehen, der mir in diesem Punkte entgegentritt. Ich sage Ihnen, meine verehrten Herren, nicht bloß auf dem Gebiete der politischen Delikte, sondern überhaupt in dem ganzen Umfange der ihnen zugewiesenen Gerichtsbarkeit, entsprechen die Geschworenen in ihrer heutigen Erscheinungsform den Anforderungen nicht, welche im Namen der Gerechtigkeit an die Jury gestellt werden können. Sie können diesen Anforderungen nicht entsprechen.

Ich trete nicht deshalb für meine These als klassischer Zeuge auf, weil ich in einer achtzehnjährigen reichen Verteidigertätigkeit eine Unzahl Erfolge schmerzlicher Natur und Niederlagen schmerzlicher Natur erlebt habe, sondern weil ich in der Lage bin, mich auf Behauptungen zu berufen, die Geschworene mir gegenüber gemacht haben. Fragen Sie einmal, meine Herren — da spreche ich gar nicht von Preßdelikten, von politischen Vergehen und Verbrechen — fragen Sie nur einmal, wenn ein großer, komplizierter Geschäftsbetrug durch 8, 14 Tage, ja, wenn nur ein verhältnismäßig simpler Tatbestand durch zwei Tage die Geschworenen beschäftigt hat, einen aus dem Kreise dieser Geschworenen, den Sie für intelligent halten, was für Erfahrungen er im Beratungszimmer bei seinen Herren Kollegen gemacht hat. Sie werden Dinge hören, welche von dem Begriffe der Gerechtigkeit so weit entfernt sind wie der Himmel von der Erde. (Ruf: Das macht nichts!) Wenn mir zugerufen wird: Das macht nichts! so kann das den Theoretiker befriedigen, dem Praktiker, der beispielsweise in der Form des Angeklagten dort auf der Armensünderbank sitzt, macht das sehr viel. Er wird nach einer dunklen, unkontrollierbaren, sachlich gar nicht geläuterten Empfindung einer Gesellschaft verurteilt, welche ja in ihrer letzten Auflösung nicht das Urteil von zwölf Männern aus dem Volke darstellt, sondern die Meinung einer einzigen führenden Mittelintelligenz. Täuschen wir uns nicht: Die Geschworenen sind gar nichts anderes als eine große Draperie für ein Einzelgericht, dessen Auswahl nicht dem Belieben des Angeklagten zusteht, sondern lediglich dem Zufalle anheimgegeben ist.

Ich sage, und damit fasse ich das, was ich zum Ausdrucke bringen will, in einem Satze zusammen: Die Geschworenen in ihrer heutigen Verfassung entsprechen den Erwartungen und Anforderungen nicht, die man billigerweise an ihre Tätigkeit stellen darf. Allein es ist ungerecht, die Vorwürfe, welche gegen die Jury in ihrer heutigen Erscheinungsform erhoben werden, gegen die Institution an sich zu richten. Die Institution wird, solange es auf Erden eine Gerechtigkeit gibt, hoffentlich überhaupt nicht mehr verschwinden, allein wir täuschen uns darüber, wenn wir glauben, daß die Geschworenen in ihrer heutigen Erscheinungsform die letzte Ausbildungsform des Problems darstellen.

Es ist nicht meine Sache, Ihnen hier einen historischen Exkurs über die Entwicklung der ganzen Geschworeneninstitution zu geben, aber es ist

einfach nicht zu begreifen, warum die Institution der Geschworenen nicht auf diejenige Grundlage gestellt werden soll, welche nach meiner Auffassung einzig und allein die Gewähr für einen gerechten Spruch bildet. Einer unintelligenten Geschworenenbank ausgeliefert, ist die Verhandlung ein Va banque-Spiel und keine Gerichtsverhandlung. Es kommt darauf an, ob der Angeklagte das Glück hat, einer intelligenten Geschworenenbank gegenüberzustehen, denn ein Mittelmaß der Intelligenz der Geschworenen ist mir noch immer lieber wie das höchste Maß von Berufsrichterintelligenz. Diesen Zufall aus der Verfassung der Geschworenengerichte zu eliminieren, ist meines Erachtens die vornehmste Aufgabe der Gesetzgebung. Warum schafft man denn den unsinnigen, plumpen, brutalen Steuerzensus, der heute die Eignung zum Geschworenenamte bestimmt, nicht ab? Warum substituiert man diesen Steuerzensus nicht durch den so naheliegenden Bildungszensus? Deshalb, weil der Fuhrmann auf der Erdbergerlande 20 fl. Erwerbsteuer zahlt, ist er ein berufener Richter? Der Mann, der von den geschäftlichen Komplikationen der modernen Welt keine Ahnung hat, der einmal im Jahre durch Zufall eine Zeitung in die Hand nimmt, soll über das Wohl und Wehe eines Mitbürgers entscheiden?

Ich halte dieses Prinzip für ein durchaus verfehltes. Es bleibt nichts anderes übrig, wenn Sie die Geschworeneninstitution retten wollen — und das ist sicherlich eine unabweisbare Forderung der Gerechtigkeit und der Gesetzgebung zugleich — als sich endlich mit dem Bildungszensus zu befrenden. Ich verlange ja nicht von den Geschworenen, daß sie lauter akademische Bürge seien oder die Eignung haben, heute oder morgen eine Lehrkanzel zu besteigen, aber ein gewisses Existenzminimum, ein gewisses Durchschnittsmaß von Bildung verlange ich von dem Manne, dem ich das Wohl und Wehe meines Mitbürgers ausliefere. Ich verlange dies umsomehr, als nach § 11 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt und nach der betreffenden Bestimmung der Strafprozeßordnung die Geschworenen berufen sind, in allen schwierigeren Fällen als Richter aufzutreten. Ist es nicht ein Widersinn, den minderqualifizierten Richter die Beurteilung schwierigerer Fälle anzuvertrauen und die leichteren Fälle dem dialektisch geschulten, erfahrenen Berufsrichter anheimzugeben? Ich verlange von den Geschworenen, daß sie irgend eine Schulung empfangen haben. Vielleicht genügt der Nachweis der absolvierten Unterrealschule. Ich will mich in die Details gar nicht einlassen, ich bin außerordentlich bescheiden in meinen Forderungen, aber irgend eine greifbare Gewähr dafür verlange ich doch, daß der Mann, der als Geschworener auf der Bank erscheint, denn doch die Eignung hat, dem Gange der Verhandlung zu folgen, das zu verstehen, worüber er urteilen soll.

Ich habe gesagt, daß wir denn doch nur die Wahl haben, uns zwischen zwei Übeln für das kleinere zu entscheiden. Da entsteht nun die Frage, ob, wie die Dinge heute liegen, wenn die Regierung und die gesetzgebenden Gewalten sich nicht entschließen sollten, meine Anregung zu akzeptieren, der von der Regierungsvorlage gemachte Vorschlag wirklich das kleinere Übel ist. Ich spreche da nicht einmal von den spezifischen Interessen der Presse, sondern lediglich von den Interessen der Bevölkerung schlechterdings. Die Regierungsvorlage verlangt, daß die Gerichtsbarkeit über die Preßvergehen den Geschworenen abgenommen und den gelehrten Richtern zu-

gewiesen werde. Es läßt sich im Prinzip über diese Sache streiten, aber insolange läßt sich darüber nicht streiten, insolange geht es nicht an — wie sowohl von der mit ausgezeichneten Sachkenntnis ausgearbeiteten Denkschrift als auch heute mit Recht hervorgehoben wurde — diese Gerichtsbarkeit den Geschworenen zu entziehen, insolange die richterliche Unabhängigkeit nicht ihre tatsächliche Fundierung hat. So wie die Dinge aber heute liegen, wäre es ein sehr gewagtes und gefährliches Unternehmen, durch die Presse begangene Ehrenbeleidigungsdelikte dem gelehrten Richter anheimzugeben.

Ich bedauere, daß es unmöglich ist, der heutigen Enquete auch Elemente aus dem Richterstande beizuziehen, unmöglich aus inneren Gründen, weil ja gerade mit Rücksicht auf die sogenannte Unabhängigkeit des Richterstandes, welche das Staatsgrundgesetz gewährleistet, doch schließlich kein Richter so leicht den Mut haben wird, seine letzten Gedanken über dieses Problem preiszugeben. Allein ich kenne diese letzten Gedanken und weiß, daß von niemandem mehr die richterliche Abhängigkeit von der Regierungsgewalt empfunden wird als von den Mitgliedern des Richterstandes selbst. Der Satz der Staatsgrundgesetze, daß der Richterstand unabhängig ist, ist bis zur Stunde nichts als ein frommer Wunsch, es fehlt an jeder tatsächlichen Garantie. Wir sind einer der wenigen Staaten in Mitteleuropa, die für ihren Richterstand einer Dienstpragmatik entbehren. So lange es den übergeordneten Gewalten, den Vorgesetzten des einzelnen Richters, der Regierung möglich ist, das Schicksal des Richters zu entscheiden, so lange es möglich ist, über das Avancement abzuurteilen, so lange mit einem Worte die ganze Karriere des einzelnen Richters in die Hände unkontrollierbarer Gewalten gelegt ist, solange ist es eine wahre Utopie, von der richterlichen Unabhängigkeit zu sprechen.

Erst schaffe man die Dienstpragmatik, erst mache man den Richterstand wirklich frei, und dann kann von der Alternative gesprochen werden, die uns die Regierungsvorlage stellt. So wie die Dinge heute liegen, ist das Geschworenengericht für Ehrenbeleidigungen, die die Presse begeht, das weitaus kleinere Übel und deshalb spreche ich mich mit aller Entschiedenheit für die Verwerfung des Vorschlages der Regierungsvorlage aus. (Beifall.)

Kaiserlicher Rat Josef Penizek: Ich danke zunächst im Namen des böhmischen Journalistenvereines für die Einladung, die uns zu teil geworden ist, und teile mit, daß auch unser Verein heute in einer Vollversammlung über die Gesetzesvorlage berät.

Ich besitze zwar keine Direktive und kein imperatives Mandat, ich glaube aber im Geiste meiner Kollegen in Böhmen zu handeln, wenn ich sage, daß die böhmischen Journalisten in Böhmen, Mähren und Schlesien dieser Vorlage gegenüber auf einem durchaus ablehnenden Standpunkte stehen und die Ansicht teilen, welche Herr Dr. Zucker hier verdolmetscht hat, daß kein Paragraph dieser Vorlage wert ist, daß wir dafür das Recht auf die Jury aufgeben. Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich vom Standpunkte der böhmischen Journalisten spreche. Wir böhmische Journalisten haben an unseren Leibern zur Genüge erfahren, was es heißt: die Jury anfechten. Wir haben die delegierte Jury gehabt, wir haben Ausnahmsgerichte gehabt, bei welchen sogar auf Artikel zurückgegriffen wurde, die zu einer Zeit geschrieben worden sind, wo ein Ausnahmsgericht noch nicht eingesetzt war und welche dann einem Ausnahmsgericht zur Aburteilung zugewiesen

wurden. Wir haben zu viel Erfahrungen schmerzlicher Natur, als daß wir einer Einschränkung der Jury zustimmen könnten.

Der sehr geehrte Herr Referent hat davon gesprochen, daß dem Abgeordnetenhouse das Recht zustehen werde zu entscheiden, ob die Bestimmungen des § 37 eine Verfassungsänderung involvieren oder nicht. Ich glaube, der Präsident des Hauses wird gar nicht in die Lage kommen, darüber zu entscheiden. Ich glaube, diese Entscheidung wird vor ihm schon der Obmann des Preßausschusses fällen müssen. Ich bin der unmaßgeblichen Meinung, daß auch im Preßausschusse eine Zweidrittelmajorität vorhanden sein muß. (Widerspruch.) Wenn ich Ihnen aber auch konzediere, daß erst im Plenum diese Entscheidung fallen wird, so kann ich Ihnen sagen: Geben Sie sich keiner Illusion hin, im Abgeordnetenhouse wird sich eine Zweidrittelmajorität für diesen Paragraphen finden. Auch in Abgeordnetenkreisen, welche sich sonst als freisinnig drapieren, besteht die Neigung, diesem Paragraphen zuzustimmen. Ich brauche nicht zu erinnern, daß Anträge in diesem Sinne von sonst freisinnigen Abgeordneten gestellt worden sind. Ich kann mit Fug und Recht behaupten, daß der Präsident des Hauses gar nicht in die Lage kommen wird zu sagen: Dieser Paragraph bedarf nur einer einfachen Majorität, die Zweidrittelmajorität wird sich immer im Hause finden. Täuschen Sie sich nicht, meine Herren! Die Abgeordneten brauchen Sie, wenn sie eine Rede gebracht haben wollen, die Abgeordneten haben es gerne, wenn Sie ihnen Reklame machen, wenn sie aber der Presse eine Schlinge mehr um den Hals legen können, werden sie es alle tun. (Zustimmung.) Ich bitte Sie auch, sich darüber nicht zu täuschen, daß das Haus reaktionär ist und der Presse um so feindlicher gesinnt ist, je mehr das Wahlrecht nach unten erweitert wird. Ich erinnere bloß an zwei Abstimmungen im Hause, um die Herren davon zu überzeugen.

Die Motive, derentwegen manche Abgeordnete für den § 37 eintreten, sind folgende: Die persönliche Furcht und die objektive Furcht. Die Abgeordneten fürchten die Journalisten und die Abgeordneten wollen durch diesen Paragraphen Furcht bei den Journalisten erwecken. In der Provinz gibt es eine Sorte von Journalisten, die sich bei jeder Wahl damit abgeben, die Kandidaten herabzusetzen. Nun glauben die Abgeordneten: Wenn die Journalisten in der Provinz Furcht haben werden, vor den gelehrten Richter zu kommen, werden wir vor ihnen Ruhe haben. Das sind Äußerungen führender Persönlichkeiten, mit denen ich über diesen § 37 gesprochen habe. Ich konstatiere, daß zwischen der tschechischen Journalistik und den tschechischen Abgeordneten in dieser Hinsicht ein tiefgehender Riß besteht. Die tschechische Journalistik steht ganz und gar auf Ihrem Standpunkte, auf dem Standpunkte, welchen Herr Dr. Zucker vertreten hat. (Beifall.) Ich fürchte aber sehr, daß unsere Abgeordneten auf diesem Standpunkte nicht stehen werden. (Rufe: Ebenso wie die deutschen Abgeordneten!)

Sie, meine Herren, sind gewohnt, die Dinge zu sehen, wie sie sich in der Hauptstadt abspielen, und ein Vorredner hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß die Dinge auf dem Lande ganz anderer Natur sind als in der großen Stadt. Wenn hier ein Journalist vor einen Einzelrichter kommt, steht er ihm doch etwas ferne. In der kleinen Stadt steht der Richter mitten im Parteigetriebe, er ist ein Gesellschaftsmensch, er kann aus sich den Mann der Gesellschaft nicht austreiben, er ist Partei, er ist

von vornherein so befangen wie vielleicht die Geschworenen in der großen Stadt. Denken Sie sich aber, in einer Kreisstadt wird ein Journalist vor die Geschworenen gestellt. Die Geschworenen rekrutieren sich aus dem ganzen Sprengel, der größte Teil derselben wohnt nicht in der Stadt. Der Verteidiger hat das Recht, jene Geschworenen, welche vielleicht aus der Stadt sind, auszuschneiden, er kann sich Geschworene wählen, welche der Sache und der Person vielleicht ferner stehen als der Einzelrichter. Dieser wird oft aus Gefälligkeit gegen einen Bekannten den Journalisten verurteilen.

Es wurde auch aufmerksam gemacht auf die Qualität der Bezirksrichter. Man braucht den Herren nicht nahetreten und pauschalieren zu wollen, aber es finden sich unter den Bezirksrichtern Personen, welche der Presse und den Journalisten von vornherein sehr feindlich gegenüberstehen. Sie besitzen mitunter auch ganz sonderbare Anschauungen von der Welt und der Gesellschaft; sie besitzen nicht im geringsten das Mindestmaß, welches Dr. Elbogen von den Geschworenen verlangt hat. Ich war heuer im Sommer auf dem Lande, und da fungierte in einer Kreisstadt ein Bezirksrichter, dessen Absetzung — nicht Versetzung — vom ehemaligen Justizminister in der dringendsten Weise mehrmals verlangt wurde, weil er entweder ein brutaler Mensch oder ein kompletter Narr ist. Ein drittes bleibt nicht übrig. Dieser Bezirksrichter hatte im folgenden Falle zu urteilen: Eine arme Witwe saß mit ihren Kindern auf einem Feldrain. Ein Großgrundbesitzer ging vorüber, schoß und traf ein Kind. Die Frau verlangte Schadenersatz. Der Bezirksrichter sagte: »Wenn Sie eine arme Frau sind, brauchen Sie keine Kinder zu haben.« (Heiterkeit.) Vor einen solchen Bezirksrichter soll ein Journalist gestellt werden! Da ziehe ich die Jury vor, welche sich aus dem ganzen Sprengel zusammensetzt und aus welcher mein Vertreter diejenigen zwölf Männer auswählen kann, welche auf die Geschworenenbank zu setzen sind.

Es wurde auch die Frage des sogenannten Junktims aufgeworfen. Diese Frage hat bei uns im Abgeordnetenhouse schon eine große Rolle gespielt und wird, wenn dieses Gesetz überhaupt zur Verhandlung kommt, was ich sehr bezweifle, ebenfalls eine große Rolle spielen. Ein sehr geehrter Herr Abgeordneter, der heute nicht anwesend ist, meinte, wir müßten uns mit unserem Gutachten sehr eilen. Ich bin der entgegengesetzten Meinung, ich glaube nicht, daß wir so rasch im Abgeordnetenhouse die zweite Lesung dieser Vorlage erleben werden; ist ja doch die erste Lesung noch in ziemlich weiter Ferne, und fünfzig Paragraphen so strittiger Natur werden in einem Ausschusse, dem Graf Dzieduszycki präsidirt (Heiterkeit), auch nicht so rasch absolviert werden. Ich glaube also, daß wir es mit Gründlichkeit machen und unser Gutachten sehr ernst beraten können.

Um aber zum Junktim zurückzukehren, muß ich sagen, daß diese Frage eine solche ist, in welcher sich die sehr verehrte Regierung mit dem sehr verehrten Abgeordnetenhouse in einer merkwürdigen Übereinstimmung befindet. Die Regierung steht nicht auf dem Standpunkte des *do ut des*, sie gibt nicht einen gleichen Wert, im Gegenteil, sie gibt eine Kleinigkeit, sie gibt eine sehr problematische, sogenannte freie Kolportage, sie gibt nicht, wie der Herr Referent glaubt, eine Aufhebung des sogenannten objektiven Verfahrens, aber sie verlangt dafür die Aufhebung der Jury.

Ich bedaure, daß nicht eine Generaldebatte abgeführt wurde, ich hätte Ihnen dann manches Interessante über die Genesis dieses Gesetzes erzählen

können, ich hätte Ihnen auch erzählen können, wieso es gekommen ist, daß manche Bestimmungen dieser Vorlage, um mit den Worten eines bekannten Abgeordneten zu sprechen, sehr salopper Natur sind.

Wenn aber die Frage des Junctims an das Abgeordnetenhaus herantreten wird, so täuschen Sie sich nicht darüber, daß die Abgeordneten der Regierung den Gefallen erweisen und § 37 akzeptieren werden. Unsere Kundgebungen, Proteste, Memoranden werden daran nichts ändern. Wir unterstützen damit vielleicht die Papierfabrikation, werden aber damit die Gesetzwerdung dieser Vorlage nicht hindern. Ich weiß, daß die Regierung den Weg einer größeren Preßreform nur deshalb gewählt hat, um diesen § 37 unterzubringen. Es war nicht die Absicht der Regierung, eine Vorlage in einem solchen Ausmaße dem Hause vorzulegen. Wir haben in früheren Zeiten davon gehört, die Regierung wolle auf dem novellistischen Wege vorgehen, eine Novelle betreffend die Freigebung der Kolportage und betreffend die Einschränkung des objektiven Verfahrens einbringen, kurz, sie wolle so vorgehen, wie es im Jahre 1894 geschehen ist. Nun haben Sie hier eine Gesamtreform. Die Preßreformen in Österreich gehen einen sehr langsamen Weg. Wenn diese Vorlage zum Gesetze wird, verrammeln Sie auf volle fünfzig Jahre, wenn nicht länger, den Weg für eine Reform des Preßgesetzes.

Das war es, was ich vorzubringen hatte. Ich sage Ihnen nur eines: Geben Sie sich keinen Illusionen hin, Sie werden dann nicht enttäuscht werden. (Lebhafter Beifall.)

Abgeordneter Dr. Ofner: Lassen Sie mich an die Worte meines unmittelbaren Herrn Vorredners anschließen. Es wurde stets davon gesprochen, daß man der Regierung opponieren müsse, allein das unmittelbare Objekt Ihrer Bemühungen muß die Überzeugung, die Anschauung der Abgeordneten sein. Ich kann Ihnen gleichfalls aus eigener Kenntnis sagen, daß im Abgeordnetenhaus eine starke Strömung gegen die Judikatur der Geschworenen in Ehrenbeleidigungsstreitigkeiten besteht, und daß daher, wie es jetzt aussieht, die Frage, ob eine Zweidrittel- oder eine einfache Majorität notwendig ist, gar nicht aufkommen wird. Ihre Aufgabe ist meiner Ansicht nach also, durch eine Reihe von Gründen und Argumenten den Abgeordneten das Bewußtsein beizubringen, daß die gegenwärtige Strömung gegen die Geschworenen gerichte unberechtigt ist, und daß diese noch immer das geringere Übel gegenüber der Gerichtsbarkeit der staatlichen Richter sind.

Ich habe bereits die Debatte über den Justizetat zum Anlasse genommen, um mich über diesen Gegenstand auszusprechen. Damals war der Preßgesetzentwurf bereits in Aussicht und es war bereits bekannt, daß der Justizminister die Ausschaltung der Geschworenengerichte für Ehrenbeleidigungssachen als eine *conditio sine qua non* betrachte, um eine Preßreform überhaupt durchzuführen. Ich habe damals Anlaß genommen, über die Unabhängigkeit der Gerichte zu sprechen, und habe insbesondere anknüpfend an die Rektorsrede des vorigen Jahres auseinandergesetzt, daß eine derartige Unabhängigkeit des Richterstandes nicht besteht. Ich bin dann auf die Preßfrage gekommen und habe die Herren auf den Fall Reger aufmerksam gemacht, der sich in Lemberg abgespielt hat. Sie wissen, daß damals Offiziere eine Privatehrenbeleidigungsklage gegen Journalisten überreicht hatten, weil ihnen Soldatenmißhandlung vorgeworfen worden war. Die Angeklagten

wurden von der Jury freigesprochen. Keiner von den Herren wird zweifeln, daß wenn ein Gerichtshof zu urteilen gehabt hätte, der Wahrheitsbeweis gar nicht zugelassen worden wäre, und daß die Angeklagten zu den aller-
schwersten Strafen verurteilt worden wären.

Ich glaube aber nicht, daß man zwischen Privatpersonen und öffentlichen Personen unterscheiden soll, obwohl ja theoretisch die Scheidung begründet werden könnte. Ich glaube, nicht ein Prozent der Fälle, in welchen sich die Presse mit einer Person beschäftigt, hat nichtpolitische Motive. Es ist ja nicht immer gerade einer, der im öffentlichen Leben steht, es ist manchmal eine Person, welche lediglich zufällig oder aus einem bestimmten Anlasse politisch tätig ist, aber regelmäßig ist es gerade diese politische Tätigkeit, welche eine Beleidigung durch die Presse veranlaßt.

Es ist wahr — ich möchte es aussprechen, denn ich habe die Leisetreterei nicht gern — das Geschworenengericht hat sich in der letzten Zeit nationalen, konfessionellen und sozialen Leidenschaften sehr stark ergeben gezeigt und es ist nicht zu leugnen, daß eine Reihe von Urteilen gefällt worden ist, welche alle empört haben. Aber, meine Herren, wenn Sie aus diesem Grunde das Geschworenengericht angreifen, müssen Sie dieselben Gründe anführen gegen die Autonomie und gegen die Zusammensetzung aller gesetzgebenden Körperschaften, welche aus der Bevölkerung hervorgehen. Alle drei bestehen aus Funktionären der Bevölkerung, und wenn die Bevölkerung selbst durch Leidenschaften zersetzt ist, zeigt sich dies in allen ihren Funktionären. Aber ich glaube, keiner von uns — und das wäre der Angriffspunkt für die Überzeugung der Abgeordneten — wird leugnen können, daß das Prinzip, auf denen diese Bevölkerungsfunktionäre und ihre Gruppierungen beruhen, richtig ist, und daß es nur Geburts- und Übergangschmerzen sind, mit welchen wir derzeit zu kämpfen haben, während dagegen bei den amtlichen Richtern nicht eine vorübergehende, sondern eine systematische Schwäche vorhanden ist. Die Abhängigkeit der Richter ist systematisch und prinzipiell und aus diesem Grunde ist sie ganz anders zu beurteilen als die Leidenschaftlichkeit von Geschworenengerichten.

Ich würde es sehr bedauern, wenn es wahr wäre, daß das Abgeordnetenhaus sich der Regierung in der Frage der Geschworenengerichte freundlich zeigen würde, obwohl es, wie gesagt, derzeit den Anschein hat. Ich glaube, daß Sie, meine Herren, hier einen sehr ersten und unausgesetzten Kampf zu führen haben. Das Geschworenengericht ist eigentlich unsere einzige Stütze für die politische Freiheit, gerade so wie es jetzt noch das Parlament ist. Man spricht derzeit vom Parlamente: »Schickt doch das Haus weg! Es macht ja nichts, es gehen nichts weiter als lächerliche Debatten in ihm vor. Man streitet untereinander und beschimpft einander!« Aber, meine Herren, wenn Sie die letzte Debatte über den polnischen Agrarstreik gelesen haben, werden Sie folgenden Satz in der Rede des Abgeordneten Breiter gefunden haben: Die Richter haben sich in bezug auf die Aburteilung Zeit gelassen, sie haben die Leute wochen- und monatelang in der Untersuchungshaft sitzen lassen, bis das Haus einberufen worden ist; dann haben sie geurteilt. Nicht das, was das Abgeordnetenhaus positiv arbeitet, sondern die Existenz desselben, daß es möglich ist, dort immo Dinge zu besprechen, die sonst nicht besprochen werden dürfen, das ist eigentlich der Schutz. (Zustimmung.) Und ebenso ist das Geschworenengericht ein Schutz, weil

die Leidenschaften, von welchen die Geschworenen zersetzt sind, die Unfreiheit des Volkes gegenüber der Regierung weit weniger schützen als die Urteile der staatlichen Richter.

Wir sind, wie Sie wissen, heute entschieden in einer reaktionären Strömung und müssen dasjenige, was uns die Verfassung gegeben hat, mit aller Kraft zu erhalten suchen. (Sehr richtig!) Hye hat dem letzten Bande der Entscheidungen des Reichsgerichts eine Vorrede vorgesetzt, in welcher er sagt: »Wenn das Reichsgericht und der Verwaltungsgerichtshof nicht bestehen würden, unsere Zeit würde sie nicht schaffen«. Ebenso können wir sagen: Unsere Zeit würde auch die Geschworenengerichte für die Preßsachen nicht schaffen. Nachdem sie aber geschaffen sind, müssen wir uns gegen diese Zeit wehren, und ich bitte Sie daher, hier keine Opportunität sprechen zu lassen, sondern mit aller Kraft und Ausdauer einen Kampf zu führen für das Geschworenengericht und seine ungestörte Wirksamkeit. (Lebhafter Beifall.)

Referent Dr. Steinbach: Sehr verehrte Herren! Der Referent ist in der angenehmen und glücklichen Lage, konstatieren zu können, daß über diesen für uns wichtigsten Punkt des Preßgesetzes in dieser Versammlung volle Einstimmigkeit herrscht. Alle Stimmen, die sich heute erhoben haben, haben sich für die unverkürzte Aufrechterhaltung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte ausgesprochen und selbst jene Stimme, welche das Geschworenengericht für das kleinere Übel erklärt hat, ist in ihren Schlußkonklusionen dahin gelangt, daß dieser Paragraph des Preßgesetzes abzulehnen und die unverkürzte Aufrechterhaltung des Staatsgrundgesetzes mit allen Mitteln zu verteidigen sei. Nach der kleinen Abschweifung, zu welcher die Debatte geführt hat, sind wir wieder zum eigentlichen Thema zurückgekehrt und nur zwei Worte lassen Sie mich darüber sagen.

Den Beschwerden, die gegen die Geschworenengerichte erhoben worden sind, habe ich mir auch erlaubt, Ausdruck zu geben. Ich glaube aber, daß der geehrte Herr Redner in seinem Eifer das Kind mit dem Bade ausschüttet. Er hat insbesondere die Intelligenz der Geschworenengerichte und die Konsequenzen dieser Intelligenz hervorgehoben und hat die Sache so dargestellt, als ob eine grundlegende Reform der Strafprozeßordnung und des Gesetzes über die Bildung der Geschworenenlisten eines der ersten Erfordernisse wäre. Ich glaube, man braucht nicht so weit zu gehen. Man kann noch immer der Ansicht sein, daß unsere Strafprozeßordnung ein monumentales Werk war für die Zeit, in der sie geschaffen worden ist, ein Monument, welches den Namen Glasers für lange Zeiten unter die ersten Juristen des vorigen Jahrhunderts stellen wird, und man kann doch zugeben, daß in bezug auf die Bildung der Geschworenenbank Mängel obwalten. Wenn der Herr Vorredner darauf hingewiesen hat, daß komplizierte Prozesse bei der heutigen Geschworenenbank nicht die nötige Bildung finden, so möchte ich ihm sagen, daß jene Sorte von Prozessen, auf welche er hingewiesen hat, komplizierte Bankprozesse, auch seitens der akademisch gebildeten Juristen eine spezielle Einarbeitung in den Stoff, eine gewisse Liebe für den Stoff erfordern, um von jener Höhe die Sache beurteilen zu können, welche eine fachmäßige ist. Das ist nicht ein Vorwurf, der sich gegen die Geschworenen richten kann, sondern ohne irgendwie unseren Richtern und ihrem Bildungsgrade nahezutreten, wird jeder zugeben, daß Prozesse, die ein besonderes Fachwissen erfordern, auch ein anderes Niveau

erfordern als jenes, auf welchem unsere Richter stehen. Sie erfordern ein Spezialstudium für den betreffenden Fall.

Richtig ist, daß das Bildungsniveau der Geschworenengerichte gehoben werden könnte, und da möchte ich den Herrn Vorredner an ein Moment erinnern, an das er vielleicht vergessen hat. Vor einigen Jahren ist ein sehr interessanter Artikel über die Auswahl der Geschworenen für die Geschworenenurliste erschienen und wenn ich nicht irre, ist dieser Zeitungsartikel aus der Feder des sehr geehrten Herrn Vorredners hervorgegangen. Hier ist der Punkt, wo ohne jede Änderung der Gesetzgebung eingesetzt werden kann, wenn der gute Wille vorhanden ist. Ohne Änderung des Gesetzes über die Geschworenenliste ist das Material, aus welchem unsere Geschworenen gewählt werden, mit Leichtigkeit zu verbessern. Wer sich einmal diese Listen angesehen hat, wird seine Wunder darin finden. Ich kann Ihnen z. B. erzählen, daß in den vielen Jahren, die ich an der »Neuen Freien Presse« tätig bin, im ganzen zwei Kollegen aus dem großen Redaktionsverbände zum Geschworenendienste berufen worden sind. Ich könnte Ihnen weiters sagen, daß in den Jahreslisten der Geschworenen seit Dezennien sich nicht ein einziger Journalist oder Schriftsteller findet. (Dr. Elbogen: Dafür aber 74 Milchmeier in einer Jahresliste!) Sie werden mir zugeben, eine andere Auswahl der Jahresliste läßt sich machen, wenn man den Willen dazu hat. (Zustimmung.) Man hat aber den Willen nicht und das Niveau der Geschworenenbank wird künstlich herabgedrückt. Ich bitte also, nicht das Kind mit dem Bade auszuschütten. Zu dem, was der Herr Vorredner wünscht, ist nicht einmal eine umfassende Änderung der Gesetzgebung notwendig, man braucht nur nicht die Auswahl der Jahresliste, beziehungsweise die Zusammenstellung der Urliste denen zu überlassen, die ein Interesse daran haben, sie so zusammenzustellen. Diejenigen, die berufen sind, die Jahresliste auszuwählen, können bei gutem Willen eine viel intelligentere Liste bilden. Wenn Sie den Bildungszensus wählen, können Sie wieder nur sagen: »Derjenige, der die Bürgerschule oder die Unterrealschule zurückgelegt hat . . .« Aber ein Schulzeugnis ist kein Zeugnis der Intelligenz. Man kann die glänzendsten Zeugnisse aus der Bürgerschule oder Realschule haben und doch zur Fällung eines Urteiles nicht fähig sein.

Ich möchte mich noch auf einen Mann berufen, der in der Geschichte als ein großer Reaktionsär gilt und möchte die Herren auf eine sehr interessante Schrift aufmerksam machen, welche Sie zum Teile in den kleinen Schriften Glasers publiziert finden, auf eine Schrift Gentz' über die Judikatur in Preßsachen, die ungefähr 1818 erschienen ist. Dieser Mann spricht sich mit der größten Entschiedenheit dafür aus, daß die Judikatur über Preßsachen Männern aus der Bürgerschaft zu übertragen sei, weil diese viel richtiger das Gefühl und das Urteil haben, welchen Eindruck die Schrift auf ihre Kreise macht, als der gelehrte Richter, der nach ganz anderen Gesichtspunkten urteilt. Man darf sich, glaube ich, in dieser Frage auch einmal auf Gentz berufen.

Noch eines möchte ich hervorheben. Man will auf einem wichtigen Gebiete die Wirksamkeit der Laienrichter beschränken, während der ganze Zug unserer Gesetzgebung auf anderen Gebieten dahin geht, die Laienelemente immer mehr zur Rechtsprechung heranzuziehen. Es gibt Gebiete,

auf denen man die Mitwirkung der Laienelemente gar nicht entbehren kann, so auf dem Gebiete des Handelsrechtes, wo die Mitwirkung der Laienrichter in der ersten Instanz die Wirkung gehabt hat, daß die Urteile der ersten Instanz viel reifer und sachlicher sind.

Ich empfehle nochmals den Antrag, der in dem Referate niedergelegt ist, nämlich entschieden für die unverkürzte Aufrechterhaltung der Jury einzutreten. Bezüglich des zweiten Antrages möchte ich mir zu bemerken erlauben, daß gerade die interessanten Ausführungen des Kollegen Penizek dazu führen, daß wir die Eventualfrage in Betracht ziehen müssen, denn wenn in der Tat eine solche Strömung in den Abgeordnetenkreisen besteht, daß die Zweidrittelmajorität gesichert erscheint, müssen wir dafür sorgen, die Aufrechterhaltung der Jury in bezug auf Ehrenbeleidigungen gegen Beamte u. s. w. zu sichern. Da möchte ich auf die Fassung des Einführungsgesetzes zur ungarischen Strafprozeßordnung hinweisen, welche Herr Dr. Zucker bereits angeführt hat, die, wie ich glaube, seinen und auch unseren Wünschen vollkommen Rechnung trägt. Bezüglich des öffentlichen Beamten wird dort gar nicht unterschieden, ob die Ehrenbeleidigung in bezug auf sein öffentliches Wirken oder nicht in bezug auf sein öffentliches Wirken begangen wurde und nur bei den in öffentlicher Betrauung vorgehenden Personen — damit sind diejenigen, die ein öffentliches Mandat bekleiden, gemeint — wird dieser Unterschied gemacht.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte jene Herren, welche den Anträgen des Referenten zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Wir kommen zum zweiten Punkte, Berichtigungsverfahren.

Referent Dr. Steinbach: Ich glaube, es ist in dieser Versammlung nicht notwendig, die Schikanen zu schildern, denen das gegenwärtige Preßgesetz die Presse auf dem Wege des Berichtigungsverfahrens aussetzt. Jeder praktische Journalist weiß dies und man braucht nicht einmal praktischer Journalist, sondern bloß Zeitungsleser zu sein, um zu wissen, was alles unter dem Namen »Berichtigung« in die Blätter hineingelogen wird.

Ich habe mich in dem Referate auf einen Punkt beschränkt, nämlich auf die Frage der »beteiligten Behörde«, und wenn Sie die Güte gehabt haben, diese Ausführungen zu würdigen, brauche ich nichts weiter hinzuzufügen.

Ich habe mich noch einer Aufgabe zu erledigen. Mein geehrter Kollege und Freund Neuda hat mir, nachdem das Referat schon in Druck gelegt war, eine Anregung gegeben, die ich für berechtigt halte, und hier vertreten möchte.

Es ist in dem Gesetze eine starke Hinausschiebung der Fristen normiert. Es ist eine Frist von acht Tagen in bezug auf die erste Verhandlung normiert und es ist die Möglichkeit gegeben, die zweite Verhandlung, bei welcher der Beweis der Wahrheit geführt werden soll, auf einen Monat hinauszuschieben. Ich kann erklären — und ich glaube, ich werde bei meinen Kollegen keinen Widerspruch finden — daß die Presse, welche in allen Fragen der berechtigten Berichtigung dem Publikum stets loyal entgegengekommen ist und sich nur gegen Schikanen gewehrt hat, kein Interesse hat an der Normierung von Fristen, die von einzelnen Blättern zu Schikanen

gegen das Publikum benützt werden können. Wenn eine Tatsache in einem Blatte unrichtig mitgeteilt wird, besteht für die Redaktion eines Blattes gar kein Interesse daran, die Mitteilung der Berichtigung auf die lange Bank hinauszuschieben. Wir haben kein Interesse daran, daß die erste Verhandlung auf acht Tage hinausgeschoben werden kann, sondern haben gar nichts dagegen, wenn eine Frist von nur drei Tagen genommen wird und haben auch nichts dagegen, daß es bei der Bestimmung des jetzigen Preßgesetzes sein Bewenden hat, daß die Verhandlung binnen 24 Stunden stattfindet. Diese Erklärung möchte ich hier abgeben.

Es würde sich nach der Meinung unseres Kollegen Neuda vielleicht auch eine den Interessen des Publikums entgegenkommende Konstruktion finden lassen, welche etwa folgendermaßen wäre: Wenn auf Aufnahme einer Berichtigung geklagt wird, ist die Verhandlung innerhalb dreier Tage anzuberaumen. Kann innerhalb dieser Frist der geklagte Redakteur sofort den Beweis der Wahrheit dessen liefern, was er behauptet hat, so erkennt das Gericht sofort. Ist er binnen drei Tagen nicht in der Lage, diesen Beweis zu liefern, so kann er allerdings eine weitere Frist werben, aber er wäre verpflichtet, nach drei Tagen sofort die Berichtigung mitzuteilen, unter dem Vorbehalte, bei einer weiteren Verhandlung den Beweis der Unwahrheit zu liefern. (Ruf: Zu kompliziert!) Es ist kompliziert, aber es ist ein Fall, der sich für die Presse nicht allzu oft ereignen wird und der auch den Interessen und Bedürfnissen des Publikums entgegenkommt.

Diesen Vorschlag, der vom Kollegen Neuda vorgebracht worden ist, stelle ich zur Erwägung.

Kaiserlicher Rat Josef Penizek: Es ist nicht meine Absicht, gegen die Bestimmungen der Paragraphen, welche das Berichtigungsverfahren betreffen, zu sprechen. Ich will bloß zwei Bemerkungen vorbringen, von denen die eine eine Äußerung des Herrn Professor Bernatzik betrifft.

Dieser glaubte uns vorschlagen zu sollen, eine Änderung in dem Sinne vorzunehmen, daß auch dann berichtigt werden darf, wenn eine Behauptung oder ein Bericht unvollständig gewesen ist. Wenn dies je in dieses Gesetz Eingang finden sollte, so würde die Existenz der Blätter überhaupt aufhören. (Zustimmung.) Es könnte dann folgendes eintreten: Der Abgeordnete Malik hält eine fünf Stunden dauernde Obstruktionsrede, wir bringen in den böhmischen Blättern einen Auszug von vier Zeilen und er schickt uns seine ganze Rede, weil der Inhalt unvollständig wiedergegeben wurde. Vice versa: Der Abgeordnete Fresl wird in böhmischer Sprache eine fünfständige Rede halten und Sie werden gar nichts bringen. Er wird sagen: Der Bericht aus dem Reichsrat ist unvollständig und wird Ihnen seine fünfständige Rede oktroyieren, die sie noch übersetzen müssen. Es heißt allerdings im Gesetze, daß eine Berichtigung, wenn sie in einer anderen Sprache als die Mitteilung abgefaßt ist, nicht angenommen werden muß. Denken Sie sich aber, Kollege Graf würde einen Bericht über Konzerte bringen. In der Konzertsaison häufen sich die Konzerte so, daß der Berichterstatter nicht dem ganzen Konzerte beiwohnen kann. Er würde also einem Drittel eines Konzertes beiwohnen und die Sängerin schickt ihm eine Berichtigung: Sie haben meiner Leistung nicht vollständig beigewohnt, ich verlange eine Berichtigung. So wertvoll die Äußerungen des Herrn Professor Bernatzik auch sind, wird

sich keine Stimme in Journalisten- und, wie ich glaube, auch in Abgeordnetenkreisen finden, welche einer solchen Ausdehnung des Berichtigungsverfahrens zustimmen würde.

Ich habe früher erwähnt, daß die Aufnahme einer Berichtigung zu verweigern ist, wenn sie in einer anderen Sprache als die Mitteilung abgefaßt ist. Als diese Vorlage ins Haus gebracht wurde, wurde von gewisser Seite auf folgenden Vorfall aufmerksam gemacht. Das in Krakau erscheinende sozialdemokratische Blatt bekam eine Berichtigung der Militärbehörde. Diese Berichtigung war in deutscher Sprache abgefaßt. Die deutsche Sprache ist die Korrespondenzschrift der Armee, wenigstens in unserer Reichshälfte. Das Blatt weigerte sich, diese Berichtigung aufzunehmen, und wenn ich nicht irre, ist dieser Weigerung auch Rechnung getragen worden. Wenn das aufrecht bleibe, was im Absatz 5 des § 25 vorgeschlagen wird, wurde gesagt, werde die Militärbehörde den böhmischen und polnischen Blättern Berichtigungen in böhmischer, respektive polnischer Sprache zusenden müssen und die Einheitlichkeit der deutschen Armeesprache sei dahin. Aus diesem Grunde haben sich schon Herren gefunden, welche diesen Absatz 5 eliminieren wollen. Das geht nicht bloß uns nichtdeutsche Publizisten und nichtdeutsche Journalisten, das geht auch Sie an. Es kann auch Ihnen dasselbe passieren, wenn auch nicht von militärischer Seite. Wenn diese Bestimmung, die ich für vollständig richtig halte, nicht bleibt, können Sie sich extra einen Übersetzer für solche Berichtigungen bestellen. Diesem Versuche, Absatz 5 des § 25 aus der Vorlage zu eliminieren, soll schon im vorhinein ein Paroli geboten werden. Ich mache nur aufmerksam, daß eine solche Strömung mit Rücksicht auf die Berichtigungen der Militärbehörden besteht.

Dr. Wilhelm Zucker: Ich habe in betreff der Bestimmungen über das Berichtigungsverfahren einige Wünsche.

Einem ist schon durch den Antrag des Herrn Referenten Rechnung getragen worden, daß nämlich im ersten Absatz des § 25 vor dem Worte: »... Behörde« das Wort: »beteiligten« eingeschoben werde. Dies ist eine unabweisbare Notwendigkeit.

Ein zweites, welches mir zu fehlen scheint, was aber im deutschen Gesetz vorhanden ist, ist die Bestimmung, daß die Berichtigung vom Einsender unterschrieben werden muß. Dies hat einen doppelten Zweck. Erstens wird dadurch der Einsender identifiziert und zweitens scheint das von großer Wichtigkeit, da nirgends steht, daß die Berichtigung schriftlich eingesendet werden muß. Durch Aufnahme dieser Bestimmung würde in dem Gesetze auch ausgedrückt sein, daß die Berichtigung schriftlich sein muß. In der jetzigen Zeit, wo wegen der Geschwindigkeit so viel telephonisch geschieht, könnte es sich ereignen, daß jemand telephonisch berichtet und bei der Auslegungskunst, welche wir in Preßsachen so maßlos und grenzenlos erfahren haben, weiß ich nicht, ob nicht auch erkannt würde, daß eine telephonische Berichtigung möglich ist, da wahrscheinlich eine telegraphische Berichtigung zulässig und die Verbindung zwischen Telephon und Telegramm eine so nahe ist.

Ein drittes wurde ebenfalls schon vom Herrn Referenten erwähnt, indem er sich dem Vorschlage eines seiner Kollegen konformierte, welcher die Fristen viel zu lang fand. Bei den Berichtigungen kommt es nicht bloß auf

die Zeitungen, sondern ganz wesentlich auf das Publikum an. Wenn über jemanden eine Unwahrheit ausgesprochen wird, so ist es sein wesentlichstes Interesse, welches weit über das Interesse der Zeitung geht, daß diese Unwahrheit berichtigt wird, aber nicht auf die Art, daß man in einem Postbüchel eine Nachricht bringt und in dem nächsten Postbüchel berichtigt. Was nicht sofort geschieht, geschieht gar nicht. Fristen von acht Tagen und vier Wochen haben keinen Zweck und Sinn, weil in dieser Zeit dasjenige, was gesagt worden ist, vergessen wurde und die Berichtigung das Ganze nur noch schlimmer machen kann. Daher sind die Bestimmungen, wie sie jetzt bestehen: 24 Stunden u. s. w. höchst zweckmäßig. Da es nicht notwendig sein wird, Berichtigungen, die alles eher als Berichtigungen, die Fälschungen sind, zu bringen, wird es sich sehr häufig ereignen, daß der Wahrheitsbeweis geführt wird. Nun könnte sich leicht ergeben, daß die Zeit zu kurz ist, um den Beweis zu liefern. Ich bin nicht einverstanden, daß eine Berichtigung gebracht werden muß, weil man noch nicht den Beweis des Gegenteiles hat, ich bin aber auch nicht dafür, daß eine Nachricht erst nach mehreren Wochen berichtigt wird, wenn man Nachricht und Berichtigung bereits vergessen hat. Es wird sich empfehlen, daß die Zeitung sofort in der nächsten oder zweitnächsten Nummer die Mitteilung bringt, daß ihr eine Berichtigung zugekommen ist, und daß wegen weiterer Beweise die Berichtigung noch nicht abgedruckt werde. Dies würde das Publikum so weit schützen, daß es wüßte, dasjenige, was gebracht wurde, ist mindestens strittig.

Es heißt ferner hier, daß jede Berichtigung in dem »inhaltlichen Teile« gebracht werden müsse. Dies scheint mir eine Maßregel, die ebenfalls dem Interesse des Publikums durchaus nicht entspricht. Jeder, der eine falsche Nachricht liest, wird am nächsten Tage oder innerhalb der gesetzlichen Frist die Berichtigung beiläufig dort suchen, wo sie gestanden ist. Es wird ihm nicht einfallen, wenn die falsche Nachricht im Leitartikel gestanden ist, die Berichtigung im lokalen oder ökonomischen Teile zu suchen. Es genügt durchaus nicht den Interessen des Publikums, daß die Berichtigung im inhaltlichen Teile enthalten ist, wobei ich meine, daß der inhaltliche Teil vom Annoncenteil nicht so streng geschieden ist. Ich würde wünschen, daß die Berichtigung zwar nicht an derselben Stelle — ich wundere mich, daß die Praxis nicht auch eine Berichtigung im Leitartikel und Unterbrechung desselben verlangt — aber in der betreffenden Abteilung oder Rubrik erscheinen muß. Was geschieht, wenn in einer Annonce eine falsche Mitteilung enthalten ist? Soll ich die Berichtigung in den inhaltlichen Teil hineinschieben, wo sie derjenige, der auf die Annoncen geht, gar nicht liest? Das ist ein Mangel, der dahin korrigiert werden müßte, daß in der Rubrik oder Abteilung, in welcher die Nachricht gestanden ist, auch die Berichtigung erscheinen muß.

Nach dem bisherigen Preßgesetz wurde das Nichtbringen einer Berichtigung mit der Einstellung der Zeitung bestraft. Das ist eine drakonische Maßregel, nicht nur für die Journalisten, sondern auch für das Publikum, wie sie ärger gar nicht gedacht werden kann, daß man wegen einer solchen Sache das Journal unterdrückt, welches sonst unter gar keinen Umständen, mag das Verbrechen noch so groß sein, unterdrückt werden kann.

Das wird fallen gelassen und es wird ausgesprochen, daß das Nichtbringen einer Berichtigung eine Strafe von 10—1000 K nach sich zieht. Das scheint mir wieder zu wenig. Demjenigen, der auf Aufnahme der Berichtigung klagt, ist es um das Bringen der Berichtigung zu tun und nicht um die Strafe; die würde er gar nicht verlangen. Demjenigen, der geschädigt worden ist, kann man nicht durch eine Strafe Genugtuung geben, eine Einstellung des Blattes kann man aber auch nicht verlangen. Es gibt ein Mittel, welches uns die Exekutionsordnung im § 254 an die Hand gibt, welcher sagt: »Wenn jemand zu einer bestimmten Handlung, die nur er verrichten kann und die nicht durch einen anderen verrichtet werden kann, verurteilt wird, ist er durch Geldstrafen dazu zu vermögen.« Und zwar können die Geldstrafen wiederholt und gesteigert werden, damit es nicht bis ins Unendliche geht, bis zu einem gewissen Betrage. Einen solchen Zwang müßte man bei den periodischen Druckschriften einführen, daß wenn die Aufnahme einer durch das Gericht vorgeschriebenen Berichtigung nicht erfolgt, eine Strafe auferlegt wird, welche sich bis zu einem gewissen Maximum steigern kann. Umbringen kann man eine Zeitung wegen Mangel einer Berichtigung ebensowenig, wie wegen eines anderen Deliktes, aber einen Zwang muß es geben denn mit einer einmaligen Strafe ist nicht genug getan.

Mitglied Dr. R. v. Dorn: Ich möchte anknüpfend an das, was Kollege Penizek gesagt hat, mich der von Herrn Professor Bernatzik ausgesprochenen Ansicht einigermaßen nähern, daß man gegen gewisse Unvollständigkeiten die Möglichkeit haben soll, eine Berichtigung zu verlangen. Es fällt mir nicht ein zu verlangen, daß der Abdruck einer ganzen Rede, die nicht gebracht worden ist, nachträglich erzwungen werden kann, aber es gibt gewisse tendenziöse Auslassungen, bei welchen es den Betreffenden, gegen die sie gerichtet sind, daran gelegen sein muß, eine Remedur zu finden.

Vor ein paar Jahren wurde im Gemeinderate über einen Gegenstand beraten, wo es der Majorität, beziehungsweise dem Bürgermeister daran gelegen war, in einem bestimmten Paragraphen zwei Dinge zugleich durchzubringen, die sehr gut voneinander zu trennen waren. Wir haben getrennte Abstimmung verlangt. Auf vernünftige Anregungen gehen aber die Herren, wenn es ihnen nicht paßt, gewöhnlich nicht ein, und es wurde über den ganzen Paragraphen auf einmal abgestimmt. Da haben wir von der liberalen Minorität zu dem Auskunftsmittel gegriffen, daß wir bei der namentlichen Abstimmung gestimmt haben: »Erste Hälfte ja, zweite Hälfte nein.« Es ist dann das stenographische Protokoll erschienen, und der Vorsitzende, Vizebürgermeister Strobach, hat den Befehl gegeben, daß diese Abstimmung gar nicht erwähnt werden darf. Es ist in dem Protokolle nur gestanden: »Gestimmt haben mit »Ja« diese Herren, mit »Nein« diese Herren.« Wir, die wir für die erste Hälfte mit »Ja«, für die zweite Hälfte mit »Nein« gestimmt haben, sind gänzlich übergangen worden. Das ist dann so auch im Amtsblatte erschienen. Wir wollten eine Remedur im Protokolle. Die ist uns nicht gegeben worden und wir haben das Amtsblatt auf Berichtigung geklagt. Wir sind in beiden Instanzen abgewiesen worden.

Sie werden zugeben, daß es ein berechtigtes Interesse ist, für eine derartige Sache, wo eine schikanöse Auslassung vorliegt, Remedur zu schaffen. Ich bin nicht genug praktischer Jurist, um eine Form hiefür zu finden, es

müßte aber in irgend einer Weise festgestellt werden, daß man für ähnliche Fälle eine Remedur schafft und eine Art Berichtigungszwang einführt.

Mitglied Dr. Ignaz Pisko: Ich glaube, daß die Ausführungen des Herrn Dr. Zucker nicht ganz folgerichtig sind für den Fall, als trotz der Verurteilung eine Zeitung die Berichtigung nicht aufnimmt. Dr. Zucker schlägt vor, daß man das exekutive Zivilverfahren in Anwendung bringen soll. Ich denke, daß dies doch zu kompliziert wäre. Dr. Zucker meint, man könne nicht gleich mit der Bestimmung kommen, wie sie das jetzige Preßgesetz normiert, daß das Erscheinen des Blattes eingestellt wird, wenn die Berichtigung nicht aufgenommen wird. Nach meiner Ansicht ist das ganz einfach eine Folge des Verhaltens desjenigen, der seine Pflicht nicht erfüllt. Ich glaube, es ist die einzige richtige Konsequenz, wenn dem richterlichen Auftrage nicht Folge geleistet wird, das Erscheinen des Blattes insoweit einzustellen, bis dem richterlichen Auftrage Folge geleistet ist. Ich halte das für eine ganz natürliche Konsequenz der Autorität des richterlichen Spruches und auch den Bedürfnissen des Publikums entsprechend. Es ist dem Publikum nicht damit gedient, daß verschiedene und erhöhte Strafen verhängt werden. Das kann sich auf Wochen und Monate hinausziehen und es ist mit Recht ein Nachdruck darauf gelegt worden, daß die Fristen möglichst kurz sind. Darum glaube ich, in diesem Punkte den Ausführungen des Herrn Kollegen Zucker entgegenzutreten zu müssen. Nachdem diese Lücke hier vorhanden ist und ein tatsächliches Bedürfnis besteht, daß dem richterlichen Auftrage Folge geleistet werde, glaube ich, daß wir das, was in dem bestehenden Preßgesetz normiert ist, auch, wenn es als Verschärfung erscheint, aufnehmen sollen.

Mitglied Hofrat Dr. R. v. Frydmann: Ich glaube nicht, daß wir uns versammelt haben, um eine reformatio in pejus vorzunehmen. Es ist nicht unsere Aufgabe und unser Zweck, wenn die Gesetzgebung sich auf einen milderen Standpunkt gestellt hat, eine Verschärfung vorzunehmen. (Zustimmung.)

Übrigens glaube ich, daß die Herren von einer irrigen Auffassung ausgehen, wenn sie glauben, der Gesetzgeber habe etwas übersehen. Das ist nicht richtig. Tatsache ist es, daß nach der bisherigen Preßgesetzgebung über das Berichtigungsverfahren im Sinne des § 19 bei Nichtaufnahme einer Berichtigung die Einstellung der periodischen Druckschrift vom Richter hätte verfügt werden können. Wie Sie sehen, fehlt diese Bestimmung im Entwurfe, und Sie werden doch nicht glauben, daß dies auf einen Zufall zurückzuführen ist. Diejenigen Herren, welche diesen Entwurf gemacht haben, haben sich die Bestimmung des gegenwärtigen Preßgesetzes gegenwärtig gehalten und in einer bestimmten und bewußten Absicht diese Strafanktion des § 19 ausgelassen. Sie war auch eine unerhörte und ich bitte zu bedenken, daß die Nichtaufnahme einer Berichtigung bisher lediglich eine Übertretung war und das Gesetz dem Einzelrichter, über den Sie hier so viel gesprochen und gejammert haben, die Macht erteilt hat, eine periodische Druckschrift überhaupt einzustellen.

Von dieser geradezu horrenden Bestimmung hat unser neues Preßgesetz Umgang genommen und befindet sich diesbezüglich in Übereinstimmung mit dem deutschen Preßgesetze. In Deutschland ist nirgends das Bedürfnis

aufgetreten, eine periodische Druckschrift wegen Nichtaufnahme einer Berichtigung einzustellen. Weshalb ist das geschehen? Die Nichtaufnahme einer Berichtigung ist eine strafbare Handlung. Für diese bekommt man eine Strafe wie für jede andere strafbare Handlung. Aber haben Sie je gehört, daß das Strafgesetz dazu da ist, um gewisse Handlungen zu erzwingen? Keine einzige Bestimmung des Strafgesetzes — und das Preßgesetz ist ein Teil des Strafgesetzes — geht darauf los, Handlungen zu erzwingen. Der Strafrichter sagt: Du hast etwas, was das Gesetz dir aufträgt, nicht getan, folglich wirst du gestraft. Und die Strafe ist eine ziemlich ansehnliche, denn sie geht bis 1000 K. Was der Betreffende dann weiter zu tun hat, ist seine Sache. Ob die Angelegenheit damit abgeschlossen ist, weiß ich nicht, ich glaube aber, daß der Betreffende noch ein zweitesmal zu Gericht gehen kann, wenn das Gericht einmal die Berichtigung als gerechtfertigt erkannt hat und die periodische Druckschrift die Berichtigung nicht aufnimmt. Ich glaube aber, daß das Gesetz die Nichtaufnahme einer Berichtigung als eine strafbare Handlung, als eine Übertretung auffaßt und sowie jede strafbare Handlung einfach mit einer Strafe bedroht. Es ist nicht unsere Sache, hier schärfer vorgehen zu wollen als die Gesetzgebung es getan hat. Ich glaube, daß das Gesetz in dieser Hinsicht vollkommen den Interessen der Presse, aber auch denen des Publikums entspricht. (Beifall.)

Dr. Wilhelm Zucker: Der Standpunkt, auf welchen sich der Herr Vorredner stellt, scheint mir nicht gerechtfertigt. Wir sind hier nicht zusammengekommen, um die Regierungsvorlage herunterzureißen. Diese Tendenz fehlt einer objektiven Beurteilung vollkommen. Wenn das Preßgesetz zu liberal wäre, um mich so auszudrücken, würde ich nicht anstehen, den Ruf eines liberalen Menschen — wenn ich einen solchen habe — zu opfern, um ein gerechter zu sein. Wenn ich etwas in dem Gesetzentwurf nicht für richtig halte, kann ich mich nicht von dem Gedanken leiten lassen, daß es nicht meine Aufgabe sei, über den Liberalismus der Regierung hinauszugehen oder dahinter zurückzubleiben. Bei gesetzgebenden Arbeiten, bei Fragen der Gerechtigkeit, der Zweckmäßigkeit darf ich mich nicht allein vom Liberalismus leiten lassen. Wenn ich aber etwas als gerechtfertigt erkenne, werde ich mich, weil es illiberal ist, nicht abhalten lassen, dafür einzutreten.

Nun scheint mir hier eine Lücke zu sein. Der Vorredner hat sie schon angedeutet, indem er sagte: Es war früher die Bestimmung getroffen, daß wenn einer Berichtigung nicht stattgegeben wurde, sofort mit der Einstellung vorgegangen werden konnte. Das erscheint mir als eine viel zu drakonische Maßregel. Weil mir aber diese Maßregel zu streng scheint, will ich damit noch nicht gesagt haben, daß gar keine Maßregel am Platze wäre. Sie würden sich sehr täuschen, wenn Sie dem Publikum auf einmal entgegen-treten und einer Berichtigung nicht Rechnung tragen würden, nur weil man übersehen oder aus irgend welchen Gründen unterlassen hat, hier eine Bestimmung platzgreifen zu lassen. Ich halte eine solche Bestimmung besonders in der jetzigen Zeit für eine wichtige und eine Notwendigkeit, weil es ja nicht immer das Journal ist, welches eine Mitteilung bringt. Wenn die Zeitung von irgend einer Persönlichkeit, der sie keinen Grund hat, prima facie einen Zweifel entgegenzubringen, eine Nachricht bringt, soll man nicht

im stande sein zu antworten? Denken Sie an ein französisches Recht, das zwar nicht praktiziert wird, aber besteht: Das Antwortrecht, nach welchem jeder, der genannt ist, das Recht hat, nicht nur Tatsachen richtigzustellen, sondern zu antworten. Aufgehoben ist diese Bestimmung im französischen Rechte nicht, sie scheint nur nicht praktiziert zu werden.

Das Journal ist ein öffentliches Institut, deshalb kümmert sich die ganze Welt darum. Wäre es ein Privatinstitut, würde ja sich niemand zu einer Enquete hergeben. Nur weil es ein Institut ist, das der Öffentlichkeit gehört, weil die Öffentlichkeit diejenige ist, die sich um das Institut zu kümmern hat, muß ich auch besorgt sein, daß die Öffentlichkeit nicht zu kurz kommt und sie kommt zu kurz, wenn jemand, dem man Vertrauen schenkt, eine falsche Nachricht in die Zeitung lanciert und es bei dieser Nachricht bleibt. Es ist eine zu strenge Bestimmung, daß eine Zeitung wegen Nichtaufnahme einer Berichtigung eingestellt wird, aber es kann eine andere Bestimmung geben. In Deutschland würde man, wenn einem vom Gerichte gegebenen Auftrage, eine Berichtigung zu bringen, nicht Folge geleistet wird; versuchen, auf dem Wege des Zivilrechtes vorzugehen und zu sagen: Mir ist durch das Strafrecht das Recht zugesprochen worden, daß die Berichtigung ercheint, ich verlange nun auf dem Wege des Zivilrechtes das Erscheinen. Und nun kommt der § 254 der Exekutionsordnung. Wenn jemand lieber eine noch so hohe Strafe zahlt, als daß er die Berichtigung bringt, so ist nicht zu helfen. Auch in der Exekutionsordnung ist die Strafe bloß bis 10.000 K. bemessen. Wenn einer die betreffende Handlung nicht tun will, kann auch der Richter nicht das Unmögliche verschaffen, aber irgend ein Zwangsmittel, Geld-, und wenn Sie wollen, auch Arreststrafen, muß sein.

Damit kann ich mich nicht zufrieden geben, daß man sagt: Die Regierung hat keine Bestimmung hineingenommen und ich selbst nehme sie nicht hinein, weil ich mich nicht schädigen will. Mit dem Vorschlage des Herrn Dr. Pisko, zum Einstellen der Zeitung zurückzukehren, kann ich mich auch nicht befreunden. Ich werde jemanden, der fünf Gulden gestohlen hat, zwingen, sie herauszugeben, wenn er sie hat, aber die Todesstrafe werde ich über ihn nicht verhängen, und auch nicht über ein Journal, auch nicht wegen Hochverrates, geschweige denn wegen Nichtaufnahme einer Berichtigung, aber irgend ein Zwangsmittel muß sein.

Abgeordneter Dr. Ofner: Wenn die Mitglieder der »Concordia« glauben, daß es nicht ihre Sache ist, irgend etwas hervorzuheben, was zu ihren Ungunsten ist und was das Gesetz nicht enthält, werden Sie uns, da hier eine Enquete stattfindet, erlauben, daß wir uns nicht lediglich auf den Standpunkt der »Concordia« stellen, sondern zugleich auch auf das Publikum Rücksicht zu nehmen haben.

Ein Herr Vorredner hat erklärt, der Strafrichter habe nichts anderes zu tun, als Strafen zu verfügen. Da könnte es sich lediglich um die Frage drehen: Soll neben dem Strafrichter auch der politische Richter sprechen? Soll, wenn der Strafrichter eine Strafe gesetzt hat, auch der politische Richter kommen und sagen: Jetzt mußt du die Berichtigung bringen. Es ist lediglich eine Vereinfachung der Kompetenz, wenn man sagt: Ich gebe in diesem Falle das Zwangsrecht gleichfalls dem Strafrichter in die Hand.

Was die Frage betrifft, ob eine Einstellung verfügt werden soll, hat mir mein Nachbar (Dr. Bacher) bestätigt, daß gerade in diesem Punkte die Praxis keine sonderlichen Unzukömmlichkeiten gezeitigt hat. Eine Berichtigung ist gebracht worden, wenn man dazu verurteilt worden ist.

Über die Frage, ob Einstellung oder ein anderes Zwangsmittel, kann man streiten, nur muß eine Vorsorge getroffen werden. Herr Dr. Zucker hat mit großer Verve darauf hingewiesen, daß es dem Berichtigten darum zu tun ist, daß bald berichtet wird, und daß, wenn eine gewisse Zeit vorübergeht, der Zweck gar nicht mehr erreicht wird. Das Zwangsmittel muß derart gefaßt werden, daß das Blatt bald berichtet. Wenn man mit 10 oder 20 fl. anfängt und mit 40 und 80 fl. fortsetzt, wird die Praxis zu etwas anderem führen. Es muß ein Mittel gewählt werden, welches eine baldige Berichtigung zur Folge hat.

Es wurde auch über die Berichtigung im Falle der Unvollständigkeit gesprochen. Diese Frage ist leicht zu lösen. Es gibt gewisse Unvollständigkeiten, welche die Nachricht unrichtig machen und dann ist es eine unrichtige Nachricht. Wenn dagegen die Unvollständigkeit nicht zu diesem Resultate führt, kann ein Journalist nicht gezwungen werden, irgend eine Berichtigung zu bringen. Diese Frage führt vielleicht in einzelnen Fällen zu Schwierigkeiten, welche der Richter zu entscheiden hat, aber zu einer eigentlichen Frage führt dieser Streit nicht. Ich glaube, daß auch Herr Professor Bernatzik die Berichtigung für Unvollständigkeiten nur in diesem Sinne gemeint hat, daß er die Berichtigung nur dann aufgenommen haben wollte, wenn die Unvollständigkeit zur Unrichtigkeit führt. Es ist aber besser, diese Sache fortzulassen, weil man sonst eine Streitfrage ins Gesetz bringt.

Mitglied Hofrat Dr. R. v. Frydmann: Ich will dem geehrten Herrn Dr. Zucker kurz antworten. Es handelt sich nicht darum, ob das Preßgesetz von der Regierung eingebracht worden ist, ein Regierungsentwurf ist, dem man Opposition machen oder zustimmen soll, sondern es handelt sich einfach um eine preßrechtliche Frage, die übrigens in allen Preßgesetzgebungen schon gelöst ist.

Was die Herren hier verlangen, daß noch überdies irgend eine Exekution für die Nichtaufnahme einer Berichtigung bestimmt wird, ist etwas, was, wie ich behaupte, gar nicht in das Preßgesetz hineingehört. Ich verweise darauf, was ich bereits gesagt habe, daß das Preßrecht als ein integrierender Bestandteil unserer Strafgesetzgebung bloß abzuurteilen und eine Strafe zu verhängen hat. Alles weitere gehört nicht in den Rahmen der Strafgesetzgebung und auch nicht des Preßrechtes. Fälle analoger Art sind auf anderen Gebieten der Justiz leicht zu finden. Wenn irgend jemand eine Ehrenbeleidigungsklage anhängig macht, wird der Geklagte, wenn er verurteilt wird, zwar gestraft, zum Widerruf der Beleidigung kann er aber nicht gezwungen werden. Er kann durch das Gesetz nicht gezwungen werden, trotzdem er 100 fl. Geldstrafe bezahlt, zu erklären, der Kläger sei ein Ehrenmann, wenn er dies nicht tun will.

Auf diesem Standpunkte steht unsere Preßnovelle und ist in dieser Beziehung in Übereinstimmung mit dem deutschen Preßgesetze. Im übrigen glaube ich nach genauer Durchsicht der betreffenden Paragraphen das Publi-

kum nicht als so wehrlos und schutzlos ansehen zu können. Daß ein kolossaler Unfug mit Berichtigungen fortwährend getrieben worden ist und noch getrieben wird, wissen wir ganz genau. (Zustimmung). Sie wissen, daß die Leute in Form von Berichtigungen ganze Artikel in die Blätter bringen, und es hat auch eine Judikatur in dieser Hinsicht platzgegriffen, daß eine Berichtigung auch auferlegt wird, wenn sie sich nicht auf Tatsachen beschränkt. Ich kann Ihnen viele Fälle anführen, wo das Gericht zur Aufnahme von berichtigenden Einsendungen verurteilt hat, in welchen neben Tatsachen sich auch viele Raisonsnements befinden haben. Man braucht in dieser Hinsicht nicht gar zu ängstlich sein.

§ 25 bestimmt, daß wenn seit dem Erscheinen der bezüglichen Mitteilung in der periodischen Druckschrift nicht mehr als vier Wochen verstrichen sind, eine Berichtigung aufgenommen werden muß. Was geschieht, wenn eine periodische Druckschrift eine Berichtigung nicht aufgenommen hat, zu 30 K Geldstrafe verurteilt worden ist und die Berichtigung doch nicht erscheint? Der Einsender kann ein zweitesmal zu Gericht gehen. Die Zeitung wird eine Strafe von 40 K bekommen und die Berichtigung schließlich aufnehmen. Darüber hinaus haben wir kein Zwangsmittel und ist ein solches ganz überflüssig.

Mitglied Dr. Eduard Bacher: Ich glaube, daß die Herren dieser Frage des Exekutionszwanges eines richterlichen Urteiles eine übermäßige Bedeutung beilegen. (Sehr richtig!) Wenn der Preßgesetzentwurf die Bestimmung des geltenden Preßgesetzes, daß für den Fall, als die Zeitung dem gerichtlichen Urteile nicht Folge leistet, die Einstellung verfügt wird, nicht aufgenommen hat, ist das, glaube ich, auf eine einfache Art zu erklären. Wenn man ein neues Gesetz macht, macht man es deshalb, um Übelstände, welche sich unter der früheren Gesetzgebung gezeigt haben, abzuschaffen. Nun wird auch der strengste Beurteiler der Presse zugeben, daß es Schikanen der Berichtigenden gegen die Zeitung gegeben hat, aber noch niemals hat man über Schikanen der Zeitung gegenüber dem Berichtiger geklagt. Meine Kollegen, die in der Praxis sind, werden mir bestätigen, daß wir mit der im Publikum sehr verbreiteten Meinung sehr zu kämpfen haben, daß wenn man etwas bei einer Zeitung berichtigen will, man anfangen muß: »Auf Grund des § 19 des Preßgesetzes . . .« Wenn jemand uns eine Berichtigung schickt: »Sie haben in Ihrer Nummer vom so und so vielten etwas gebracht, was nicht richtig ist, die Sache verhält sich so . . .«, und er beruft sich nicht auf das Preßgesetz, so wird, soweit meine Praxis reicht, keine Zeitung die Aufnahme einer solchen Berichtigung verweigern. (Dr. Elbogen: Keine anständige Zeitung!) Da muß man schon sehr tief heruntergreifen, bis man eine Zeitung findet, die das nicht aufnehmen würde. Es wäre uns außerordentlich angenehm, wenn wir das Publikum dazu bringen könnten, in einen anderen Verkehr mit uns zu treten und nicht immer gleich mit dem Gesetz und Kriminal zu kommen. Ich glaube aber, der Fall, daß eine Zeitung sich gegen ein richterliches Urteil auflehnt, wird nicht vorkommen, auch wenn keine Sanktion darauf gesetzt ist und es ist überflüssig, uns länger mit dieser Sache zu beschäftigen.

Mitglied Dr. Ignaz Pisko: Herr Hofrat v. Frydman meinte, daß wenn die Regierung einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, wir nicht noch strengere Bestimmungen verlangen können, als im Gesetzentwurfe enthalten

sind. Ich fasse unsere Aufgabe anders auf. Ich glaube, wir haben objektiv zu urteilen, und wenn wir eine Lücke in dem Gesetzentwurfe finden, glaube ich, ist es nicht nur unser Recht, sondern unsere Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, selbst wenn daraus vielleicht einige Unannehmlichkeiten entstehen sollten.

Wie der verehrte Herr Dr. Bacher erklärt hat, kommt es selten oder gar nicht vor, und ich glaube auch, daß es nicht anzunehmen ist, daß ein solcher gerichtlicher Auftrag nicht vollzogen wird und es erst zu Exekutionen kommen müßte. Warum soll man sich dann gegen eine Bestimmung wehren, welche ja nur den Fall voraussetzt, daß man einen besonders eigensinnigen Menschen vor sich hat, der absolut nicht nachgeben will? Warum soll man ein Mittel, welches nicht schaden kann, nicht vorschlagen?

Ich muß bemerken, daß ich in späteren Sitzungen noch einige Anträge zu stellen beabsichtige, welche nicht eine mildere, sondern eine strengere Fassung für nötig halten und ich glaube, daß ich damit nur der Sache nütze, wenn ich solche Dinge zur Sprache und Diskussion bringe, und ich glaube, daß sich auch die Ansichten über meinen heutigen Antrag wesentlich geklärt haben und jeder sich sein Urteil bilden kann.

Mitglied Dr. Elbogen: Ich stelle den Antrag auf Vertagung der heutigen Debatte.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche dem Vertagungsantrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Vertagungsantrag ist angenommen. Ich werde mir erlauben, die nächste Sitzung im schriftlichen Wege einzuberufen und erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 10 Minuten nachmittags.